

Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



18.08.2023

Datum

14.00 Uhr

Beginn

bonnorange AöR - Lievelingsweg 110 - 53119 Bonn
Kantine

zugestellt am: 04.08.2023

Drucksachennummer AöR-23041

Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 18. August 2023

1	Öffentliche Sitzung		
1.1	Anerkennung der Tagesordnung		
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 12.05.2023		
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	keine	
1.4	Vorlagen		
1.4.1	Sperrmüllsammlung 2024	AöR-23043	3
1.4.2	9.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -)	AöR-23044	5
1.4.3	9.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	AöR-23045	52
1.5	Mitteilungen		
1.5.1	Quartalsbericht 02/2023	AöR-23046	88
1.5.2	Bilanz der Abfallwirtschaft 2022	AöR-23047	94
1.5.3	Zukunft Abfallplaner	AöR-23048	108
1.5.4	Stadtweite Sauberkeitsaktion „Bonn Picobello“	AöR-23049	110
1.6	Aktuelle Informationen	keine	
1.7	Sonstiges	entfällt	
1.8	Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	AöR-23050	111

Bonn, den 04.08.2023

gez. Wiesner

Verwaltungsratsvorsitzender

BeschlussvorlageAÖR-23043 *Drucksache*
Anlage(n)
18.08.2023 *Sitzungstermin***TOP 1.4.1 Sperrmüllsammlung 2024**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der vierte variable Termin für alle Haushalte wird, wie in folgender Ausführung empfohlen, als „Sperrmüll Plus“ ab 2024 von der bonnorange AÖR angeboten und die Erfahrungen ein Jahr lang evaluiert.

Sachverhalt:

Zur letzten Verwaltungsratssitzung am 12.05.2023 wurde ein sog. „Express-Sperrmüll-Service“ nach Terminvereinbarung vorgeschlagen. Dieser sollte zu dem aktuellen System dreier fester Termine plus einem vierten variablen Termin ohne Zusatzgebühr, der von den Hauseigentümer*innen bzw. Hausverwaltungen in Anspruch genommen werden kann, als ergänzender kostenpflichtiger Service ab 2024 eingeführt werden. Man einigte sich auf eine Evaluation von einem Jahr, in der ein vierter Termin pro Haushalt kostenlos angeboten werden soll.

Risiken / Chancen / Kosten:

Folgende Punkte wurden am 12.05.2023 zur Kenntnis genommen:

- Es lässt sich sowohl technisch als auch manuell nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand sicherstellen, dass der vierte Termin nicht mehrfach im Jahr von Haushalten in Anspruch genommen wird.
- Es lässt sich schwer abschätzen, ob die vorhandenen Kapazitäten ausreichen, um zeitnah nach Anforderung, den vierten Termin anbieten zu können.
- Auch ist schwer abschätzbar, wie viele Bonner Haushalte den vierten Termin in Anspruch nehmen werden.

Wegen des Pilotcharakters dieser Maßnahme sieht man hierin aber kein Problem.

- Mehrkosten können vor allem durch ggf. steigende Sperrmüllmengen und damit höhere Personal-, Energie- und Verwertungskosten entstehen. Diese würden sich auf die Höhe der Abfallgebühren auswirken.
- Chance der Abfallberatung, dass durch die telefonische Terminvereinbarung Bürger*innen besser und gezielter beraten werden und Hinweise zu nachhaltigen Wiederverwendungsmöglichkeiten gegeben werden können.

Empfehlung der bonnorange AÖR:

Jeder Bonner Haushalt, jede Einrichtung und jeder Gewerbebetrieb kann ab 2024, sofern ein Restmüllanschluss gemäß §7 der Bonner Abfallsatzung vorliegt, einen zusätzlichen vierten Termin zur Sperrmüllabholung vereinbaren. Der Sperrmüll wird in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m³ abgeholt.

Der Termin kann von den Bonner Bürger*innen eigenständig per Telefon oder mittels Formular über die bonnorange-Webseite nach Verfügbarkeit vereinbart werden. Ist ein „Wunschtermin“ nicht verfügbar, muss auf einen alternativen Termin ausgewichen werden.

Der Tourenplanung steht ein Fahrzeug zur Verfügung, das in zehn Revieren das gesamte Bonner Stadtgebiet bedient, so dass jedes Revier alle zwei Wochen angefahren werden kann. So können Kapazitäten von bis zu 30 Terminen am Tag zur Verfügung gestellt werden.

Wenn ersichtlich ist, dass der Zusatztermin bereits von dem betreffenden Haushalt ausgeschöpft wurde, wird die Person freundlich vom Kundenservice der bonnorange AÖR darauf hingewiesen und auf den nächsten regulären Abholtermin verwiesen.

Durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und im Abfallplaner 2024 soll auf den allgemein verfügbaren Zusatztermin hingewiesen werden. Für die einfachere Kommunikation wird die Bezeichnung „Sperrmüll Plus“ vorgeschlagen.

Beschlussvorlage

AöR-23044 *Drucksache*
3 *Anlage(n)*
18.08.2023 *Sitzungstermin*

**TOP 1.4.2 9.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
(Abfallsatzung - AbfS -)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) wird in der als AöR-23044 Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen. AöR-23044 Anlage 1 enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung (Synopsis). AöR-23044 Anlage 3 enthält eine nichtamtliche Lesefassung.

Sachverhalt**Wesentliche Änderungen in der Abfallsatzung (AbfS)**Abfallbehälter (§ 11)

Die 100-Liter-Tonne wird ab 2024 nicht mehr neu angeboten. Diese Größe wird nur von einem Hersteller als Sonderanfertigung mit einer Mindestabnahmemenge produziert, was im Vergleich zu anderen gängigen Tonnen zur teuren Beschaffung führt. Die vorhandenen 100-Liter-Tonnen können bis zum Verschleiß genutzt werden.

Sperrmüll (§ 13)

Gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 AbfS gibt es zusätzlich zu den drei festen Abfuhrterminen eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr, die ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten wird. Die Terminvereinbarung hierzu wird allen Haushalten in Bonn zugänglich gemacht und ist damit ab dem 01.01.2024 nicht nur den Eigentümern oder Hausverwaltungen vorbehalten, wie es bisherige Praxis war.

Die allen Haushalten zugängliche Terminvereinbarung soll ab dem 01.01.2024 als Pilotprojekt erfolgen. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung der Regelung; die Ergebnisse werden dem Verwaltungsrat vorgelegt. Bis zu einer Beschlussfassung zum dauerhaften Angebot dieses 4. Sperrmülltermins bzw. einer anderweitigen Regelung wird das Pilotprojekt weitergeführt.

Bau- und Abbruchabfälle (§ 21)

Die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen durch Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe an den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR wird ab 2024 ausgeschlossen. Die privaten Haushalte können haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen an den Wertstoffhöfen weiterhin kostenpflichtig abgeben.

Zur Begründung:

Die kommunalen Wertstoffhöfe sollen und können grundsätzlich nur kleine Mengen an haushaltsüblichen Abfällen annehmen. Die Bau- und Abbruchabfälle sind gem. § 3 Abs. 5a Satz 2 Buchst. f) KrWG keine Siedlungsabfälle und überwiegend dem gewerblichen Bereich zuzuordnen. Hierfür gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle getrennte Sammlung, Beförderung und vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Zuführung zum Recycling vorsieht (§§ 8, 9 GewAbfV).

Abfälle, die in einem privaten Haushalt infolge einer Maßnahme anfallen, die durch einen Gewerbetreibenden als Abfallerzeuger ausgeführt wird und die von diesem entsorgt werden, sind dagegen keine Abfälle aus privaten Haushaltungen i.S. der GewAbfV, sondern entweder gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 2 Nr. 1 GewAbfV oder Bau- und Abbruchabfälle nach § 2 Nr. 7. GewAbfV. Als solche müssen sie direkt zu einer Verwertungsanlage für Bau- und Abbruchabfälle geliefert werden.

Am 01.08.2023 tritt zusätzlich die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) als Teil der MantelVO in Kraft. Eines der wesentlichen Ziele ist die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen.

Die Verwerter von Bau- und Abbruchabfällen kontrollieren bereits jetzt die Anliefermengen, die an den Wertstoffhöfen gesammelt werden, zunehmend strenger und reklamieren die verunreinigten Mengen. Diese können dann nur als Baugemisch an einer Deponie entsorgt werden. Die Entsorgung des Baugemischs ist aktuell ca. viermal teurer als die Verwertung des (reinen) Bauschutts. Dies fällt zu Lasten der bonnorange AöR und damit der Gebührenzahler*innen.

Nur wenn Eigentümer*innen oder Mieter*innen einer Immobilie eine Renovierung bzw. Reparatur selbstständig durchführen, handelt es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen, mit der Konsequenz, dass die GewAbfV keine Anwendung findet. Hier können keine besonderen Fachkenntnisse zur Handhabung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen vorausgesetzt werden. Die Entsorgung erfolgt daher nach den Bestimmungen des KrWG. Für diese Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten (z.B. Waschbecken, Fliesen, Tapeten) hält die bonnorange AöR die Sammelkapazitäten an den Wertstoffhöfen weiterhin bereit.

Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn) (§ 23 alt)

§ 23 „Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn)“ und das Verfahren mit der schriftlichen Genehmigung durch die bonnorange AöR für die Anlieferung von Abfällen, die nicht stofflich verwertet werden können, bei der MVA Bonn, entfällt.

Die Grundlage für dieses Verfahren bildete eine Regelung zwischen der Stadt Bonn (Amt 70) und der MVA Bonn aus dem Vertrag vom 01.07.1996. Dieser ist im Zuge der Gründung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ REK) 2009 durch die Zweckverbandssatzung und die Abfallsatzung REK gegenstandslos geworden. Es besteht weder eine vertragliche/gesetzliche noch eine praktische Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung. Diese Anlieferungen werden durch die MVA Bonn eigenständig geregelt.

Wertstoffhöfe (§ 23 neu)

§ 23 wird in „Wertstoffhöfe“ umgewandelt.

Die beiden Wertstoffhöfe der bonnorange AöR sind ein fester und wichtiger Bestandteil der städtischen Entsorgungsstruktur und Annahmestellen für zahlreiche gefährliche und nicht gefährliche Wertstoffe und Abfälle aus dem Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn. In der bisherigen Abfallsatzung werden sie jedoch kaum erwähnt. Der neue § 23 „Wertstoffhöfe“ enthält neben den jeweiligen Adressen auch die grundsätzlichen Regelungen zur Anlieferung.

Anlage zu § 4 Abs. 1 / Katalog mit Abfallschlüsselnummern

Die Liste mit den Abfallschlüsselnummern wird entsprechend den Genehmigungen der Bezirksregierung Köln vervollständigt.

Unwesentliche Änderungen in der Abfallsatzung (AbfS)

Die unwesentlichen Änderungen sind die redaktionellen Korrekturen und Neuformulierungen zur Klarstellung bzw. Präzisierung.

Die Begründungen der Änderungen sind im Einzelnen der Anlage 1 (Synopsis/AÖR-23044) zu entnehmen.

Alte Fassung (aF) 2023	Neue Fassung (nF) 2024	Grund der Änderung
§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung	§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung	
(1) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW: 1. Einsammeln und Befördern von – Restmüll, – Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), – Altpapier, – Alttextilien, – sperrigen Abfällen/Sperrmüll – Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und – schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen	(2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW: 1. Einsammeln und Befördern von – Restmüll, – Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), – Altpapier, – Alttextilien, – sperrigen Abfällen/Sperrmüll – Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und – schadstoffhaltigen Abfällen an den Wertstoffhöfen	Aktualisierung

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	
(2) [...] Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu den nach Maßgabe des § 23 von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.	(2) [...] Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und LKrWG NRW zu entsorgen.	Korrektur der Regelung / der Verweis auf § 23 „Müllverbrennungsanlage“ (alt) entfällt aus zwei Gründen: 1) MVA Bonn ist keine von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellte Abfallentsorgungsanlage 2) § 23 aF entfällt (siehe hierzu die entsprechende Begründung) und damit auch der Verweis darauf
§ 10 Art	§ 10 Art	
(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns.	(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Restmüll wird ausschließlich im Volls-service abgeholt.	Klarstellung
§ 11 Abfallbehälter	§ 11 Abfallbehälter	
(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:	(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:	100-Liter-Tonne entfällt und wird nicht mehr neu angeboten. Diese Größe wird nur von einem Hersteller als Sonderanfertigung mit einer Mindestabnahmemenge produziert.

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier	Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier	
40 Liter	40 kg	x			40 Liter	40 kg	x			
60 Liter	40 kg	x			60 Liter	40 kg	x			
80 Liter	40 kg	x			80 Liter	40 kg	x			
100 Liter	40 kg	x			120 Liter	48 kg	x	x	x	
120 Liter	48 kg	x	x	x	240 Liter	96 kg	x		x	
240 Liter	96 kg	x		x	660 Liter	264 kg	x	x	x	
660 Liter	264 kg	x	x	x	1.100 Liter	440 kg	x	x	x	
1.100 Liter	440 kg	x	x	x	Unterflurcontainer	bis max. 5 m³	x	x	x	
Unterflurcontainer	bis max. 5 m³	x	x	x						
Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. [...]					Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 100 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. [...]					Vorhandenen 100-Liter-Tonnen können bis zum Verschleiß noch genutzt werden.
(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gem. Abs. 1 gelten auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des					(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Größere Mengen an staubbildenden Abfällen (kalte Asche, Mehl etc.) dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gem. Abs. 1 gelten					Ergänzung

Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.	auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.	
§ 13 Sperrmüll	§ 13 Sperrmüll	
(3) Sperrmüll wird grundsätzlich 3 Mal jährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben. Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten.	(3) Sperrmüll wird grundsätzlich 3 Mal jährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben. Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten. Der Sperrmüll wird in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m³ abgeholt. Dieser Termin kann durch die Haushalte eigenständig mit der bonnorange AöR vereinbart werden. Abholung des Sperrmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfolgt sofern ein Restmüllanschluss gem. § 7 vorliegt und nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m³. Für die Abholung gilt Abs. 4 entsprechend.	Nach dem Beschluss des Verwaltungsrates in seiner Sitzung am 12.05.2023 wird eine kostenfreie Sperrmüllabfuhr nach Terminvereinbarung allen Haushalten angeboten (1 x jährlich). Die bisherige Praxis der Terminvereinbarung ausschließlich über die Eigentümer oder die Hausverwaltungen entfällt. Die Begrenzung auf max. 5 m³ dient der verlässlichen Tourenplanung mit Rücksicht auf die Aufnahmekapazitäten der Müllfahrzeuge. Die allen Haushalten zugängliche Terminvereinbarung soll ab dem 01.01.2024 als Pilotprojekt erfolgen. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung der Regelung; die Ergebnisse werden dem Verwaltungsrat vorgelegt. Bis zu einer Beschlussfassung zum dauerhaften Angebot dieses 4. Sperrmülltermins bzw. einer anderweitigen Regelung wird das Pilotprojekt weitergeführt.
§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle	§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle	

(5) Organische Gartenabfälle können in die auf den Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer eingegeben werden. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.	(5) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden: – Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet. – Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht. – Wertstoffhöfe (max. 2 m³) Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.	Qualifizierte Grünannahmestellen (GAS) sind bereits am Friedhof Kottenforst und Friedhof Mehlem errichtet; GAS in Beuel wird gerade gebaut. GAS sind optisch vom Friedhof getrennt, stehen auf befestigten Flächen und verfügen über Schüttboxen. Jede GAS wird von jeweils einem Mitarbeiter der bonnorange AöR betreut. Die Anzahl von GAS wird sukzessive ausgebaut und die einfachen Grüncontainer auf den Friedhöfen ersetzt.
§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte (5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden: – Wertstoffhof Am Dickobskreuz, Immenburgstr. 22 (auf dem Gelände der MVA Bonn) – Wertstoffhof Südstraße, Weststr. 11	§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte (5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden.	Redaktionelle Änderung / Die Adressen sind im neu gefassten § 23 „Wertstoffhöfe“ zu finden.
§ 20 Gefährliche Abfälle	§ 20 Gefährliche Abfälle	

(2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, bei den Sammelstellen für gefährliche Abfälle abzugeben. Die Sammelstellen können mobil oder ständig ortsgebunden eingerichtet werden. Die Aufsichtspersonen der Sammelstellen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Sammelstellen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.	(2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Aufsichtspersonen an den Wertstoffhöfen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Wertstoffhöfen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.	Die mobile Sammlung existiert seit Anfang 2000er Jahre nicht mehr. Gefährliche Abfälle können nur an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
(3) Gefährliche Abfälle (Kleinmengen) aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung ausschließlich bei den beiden ortsgebundenen Sammelstellen für gefährliche Abfälle abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.	(3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.	Präzisierung

(3) Die Standorte und Öffnungszeiten werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.		Entfällt, da überholt
§ 21 Baustellenabfälle	§ 21 Bau- und Abbruchabfälle	Verwendung des Begriffs „Bau- und Abbruchabfälle“ gem. KrWG.
Baustellenabfälle sind nach verbrennbaren und nichtverbrennbaren Abfällen getrennt abzuliefern.	Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung. Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen durch Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind von der Annahme ausgeschlossen.	Änderung der Regelung Die ausführliche Begründung ist in der Beschlussvorlage AöR-... zur Verwaltungsratssitzung am 12.05.2023 enthalten.
§ 23 Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn)	---	§ 23 „Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn)“ entfällt / Neuer § 23 „Wertstoffhöfe“
(1) Die nicht der stofflichen Verwertung zugeführten Abfälle werden in der MVA Bonn entsorgt. Hier werden die Abfälle unter Verwertung des bei der Verbrennung entstehenden Dampfes behandelt. Die Anlage wird von der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH betrieben.	---	
(2) Jeder Einwohner der Stadt Bonn kann Abfallstoffe, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, bei der MVA Bonn abliefern. Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Zur	---	

ordnungsgemäßen Entsorgung ist die Art der Abfälle (z. B.: Hausmüll, Baumischabfälle) eindeutig und zutreffend zu deklarieren.		
(3) Die Ablieferung von Abfällen bei der MVA Bonn ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der bonnorange AöR zulässig. Dies gilt nicht bei Abfallstoffen, die wegen ihrer geringfügigen Menge und zur Förderung des Umweltschutzes zu den Sammelstellen der bonnorange AöR angefahren werden. Die Erlaubnis der bonnorange AöR ist bei der Ablieferung unaufgefordert vorzuzeigen; sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die zugelassene Wagenladung abgeladen ist.	---	Die Grundlage für dieses Verfahren bildete eine Regelung zwischen der Stadt Bonn (Amt 70) und der MVA Bonn aus dem Vertrag vom 01.07.1996. Dieser ist im Zuge der Gründung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ REK) 2009 durch die Zweckverbandssatzung und die Abfallsatzung REK gegenstandslos geworden. Es besteht weder vertragliche/gesetzliche noch eine praktische Notwendigkeit zur Fortführung dieser Regelung und der Aufgabenerledigung durch die bonnorange AöR. Diese Anlieferungen werden durch die MVA Bonn eigenständig geregelt.
(4) Die bonnorange AöR kann die Ablieferung untersagen, wenn die Entsorgung wegen der Menge oder Art der Abfallstoffe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es kann der Nachweis verlangt werden, dass die Abfallstoffe für die Umwelt unschädlich sind.	---	S.O.
(5) Der aufsichtsführende Mitarbeiter der MVA Bonn oder der bonnorange AöR übt das Hausrecht aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen	---	S.O.

abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.		
§ 23 Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn) (s. Anm. oben)	§ 23 Wertstoffhöfe	§ 23 wird neu gefasst
	(1) Die bonnorange AöR unterhält zwei Wertstoffhöfe: - Wertstoffhof Am Dickobskreuz Immenburgstraße 22, 53121 Bonn - Wertstoffhof Südstraße Weststraße 11, 53175 Bonn Für die Benutzung gilt die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR. (2) An den Wertstoffhöfen werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen an Wertstoffen und Abfällen angenommen, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallen sind. (3) Die max. Anliefermenge beträgt 2 m³ pro Anlieferung und Tag. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, das Abladen von größeren Mengen zu verweigern und die Anliefernden beim wiederholten Erscheinen am selben Tag abzuweisen. (4) Die Gebühr für die gebührenpflichtigen Wertstoffe oder Abfälle richtet sich nach der Gebührenordnung über die	Die Begrenzung und Durchsetzung des Hausrechts sind aus den folgenden Gründen notwendig: - Durch die BZR Köln genehmigte Lagerkapazitäten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle für beide Wertstoffhöfe werden durch mehrfache Anlieferungen und größere Mengen schnell überschritten. - Es ist eine missbräuchliche Nutzung der

	Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.	Wertstoffhöfe durch die gewerblichen Betriebe vorhanden. Aufgrund der niedrigen Annahmeentgelten (im Vergleich zu den Nachbarkommunen oder privatwirtschaftlichen Annahmestellen insbesondere im Bereich von Bau- bzw. Abbruchabfällen) fahren regelmäßig Fahrzeuge mit deutlich mehr als erlaubten 2 m³ und auch mehrmals am Tag vor.
§ 32 Gebühren	§ 32 Gebühren	
Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.	Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.	Redaktionelle Änderung / Streichung einer Doppelnennung
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	§ 33 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]		
2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt oder der MVA Bonn zuführt,	2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt,	Redaktionelle Änderung / Mit der Streichung des § 23 aF entfällt der Verweis auf die MVA die entsprechend.
16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der	16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen an den Wertstoffhöfen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,	Redaktionelle Änderung / Mit der Streichung des § 23 aF entfällt der Verweis auf die MVA entsprechend.

MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,		
18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,		Mit der Streichung des § 23 alt entfällt die Ordnungswidrigkeit unter Nr. 18 entsprechend.

Anlage zu § 4 Abs. 1

Alte Fassung (aF) 2023	Neue Fassung (nF) 2024	Grund der Änderung
		Redaktionelle Änderung: alle gefährlichen Abfälle in der Anlage werden mit einem „*“ versehen, so wie in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
	13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Erweiterung des Positivkataloges um die Abfallschlüsselnummern (nach AVV) entsprechend der Genehmigungen der Bezirksregierung Köln
	16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
	16 02 11* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	
	16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
	16 02 13* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
	16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	

	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
	16 06 01*	Bleibatterien	
	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
	20 01 25	Speiseöle und -fette	

**9. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
in der ab dem 1. Januar 2024 gültigen Fassung
(Abfallsatzung - AbfS -)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04 2017 (BGBl. I. 2017, S 872) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.08.2023 folgende 9. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 / letzter Spiegelstrich

Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW:

- schadstoffhaltigen Abfällen an den Wertstoffhöfen

2. § 7 Abs. 2 Satz 6

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.

3. § 10 Abs. 1

Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und

Beförderns. Restmüll wird ausschließlich im Volls-service abgeholt.

4. § 11 Abs. 1 Satz 2

Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 kg	x		
60 Liter	40 kg	x		
80 Liter	40 kg	x		
120 Liter	48 kg	x	x	x
240 Liter	96 kg	x		x
660 Liter	264 kg	x	x	x
1.100 Liter	440 kg	x	x	x
Unterflurcontainer	bis max. 5 m ³	x	x	x

5. § 11 Abs. 1 Satz 3

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 100 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.

6. § 11 Abs. 7

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Größere Mengen an staubbildenden Abfällen (kalte Asche, Mehl etc.) dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gem. Abs. 1 gelten auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.

7. § 13 Abs. 3

Sperrmüll wird grundsätzlich 3 Mal jährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten. Der Sperrmüll wird in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m³ abgeholt. Dieser Termin kann durch die Haushalte eigenständig mit der bonnorange AöR vereinbart werden.

Abholung des Sperrmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt sofern ein Restmüllanschluss gem. § 7 vorliegt und nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m³.

Für die Abholung gilt Abs. 4 entsprechend.

8. § 18 Abs. 5

Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:

- Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
- Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht.
- Wertstoffhöfe (max. 2 m³)

Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

9. § 19 Abs. 5

Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AÖR abgegeben werden.

10. § 20 Abs. 2

Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Aufsichtspersonen an den Wertstoffhöfen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Wertstoffhöfen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

11. § 20 Abs. 3

Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Die Anliefer*innen erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.

12. § 20 Abs. 4

Entfällt

13. § 21

Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.

Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen durch Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind von der Annahme ausgeschlossen.

14. § 23 Wertstoffhöfe (neu)

(1) Die bonnorange AöR unterhält zwei Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Am Dickobskreuz
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn
- Wertstoffhof Südstraße
Weststraße 11, 53175 Bonn

Für die Benutzung gilt die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR.

- (2) An den Wertstoffhöfen werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen an Wertstoffen und Abfällen angenommen, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallen sind.
- (3) Die max. Anliefermenge beträgt 2 m³ pro Anlieferung und Tag. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, das Abladen von größeren Mengen zu verweigern und die Anliefernden beim wiederholten Erscheinen am selben Tag abzuweisen.
- (4) Die Gebühr für die gebührenpflichtigen Wertstoffe oder Abfälle richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

15. § 32

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

16. § 33 Abs. 1 Ziff. 2

entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt,

17. § 33 Abs. 1 Ziff. 16

entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen an den Wertstoffhöfen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,

18. § 33 Abs. 1 Ziff. 18

Entfällt

19. Anlage zu § 4 Abs. 1

Ergänzung um Abfallschlüsselnummer

13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
20 01 25	Speiseöle und -fette

Art. II

Artikel I tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den _____

gez. Helmut Wiesner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) -
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
in der ab dem 1. Januar 2024 gültigen Fassung**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn am xy.2023

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04 2017 (BGBl. I. 2017, S 872) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 18.08.2023 folgende 9. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AÖR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW), soweit diese Aufgaben nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung der bonnorange AÖR und des REK obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AÖR

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AÖR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen
 - Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
 - Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 - Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen, solange sie dieser bedürfen.
- (3) Im Übrigen wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben des REK

- (1) Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK – gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Entsorgung übertragen für:
 - a) Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind.
 - b) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
 - c) Sonstige im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

- d) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Außerdem ist nach Abs. 1 die Aufgabe der Sickerwasserreinigung an den REK übertragen, die der bonnorange AÖR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG – sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für die dem REK gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der AÖR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die bonnorange AÖR betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 1 eine öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind (vgl. § 2). Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit und wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet. Die bonnorange AÖR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW:
1. Einsammeln und Befördern von
 - Restmüll,
 - Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 - Altpapier,
 - Alttextilien,
 - sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und
 - schadstoffhaltigen Abfällen an den Wertstoffhöfen
 2. Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn.

3. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.
- (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können, soweit sie nicht gesetzlich geboten sind, im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieseserfordern.
- (5) Die bonnorange AöR wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
- (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10.September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ausschluss der Abfallentsorgung

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,
 1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, wenn sie in Haushalten bzw. Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und von den von der bonnorange AöR eingerichteten besonderen Sammelstellen angenommen werden,
 2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Darüber hinaus kann die bonnorange AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die bonnorange AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können.

- (4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 Abfälle

- (1) Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 KrWG). Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrmüll), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungen, gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sowie Baustellenabfälle zu unterscheiden.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich sind alle übrigen Abfälle, § 3 Abs. 5 KrWG.

§ 6 Trennung nach Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten gem. § 5 Abs. 2 sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.
- (2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG (z.B. Gewerbebetriebe) sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu halten und den vorgeschriebenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

II. Anschluss und Benutzung

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im

Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die bonnorange AöR nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.

Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 5 voraus.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.

- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können. Nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung ist eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.
- (4) Es ist – abgesehen von der Ausnahmeregelung in § 8 – nicht zulässig, Abfälle zur Beseitigung auf Grundstücken oder in Anlagen von Anschlusspflichtigen, wie z. B. Verbrennungsanlagen, vollständig oder teilweise zu beseitigen, zu vergraben, zu lagern, abzulagern oder zu behandeln.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die bonnorange AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§

17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 Befreiung

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung). Die bonnorange AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Die bonnorange AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Einsammeln und Transport der Abfälle befreien, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Einsammelns und Transportierens der Abfälle ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

III. Einsammeln und Befördern

§ 10 Art

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Restmüll wird ausschließlich im Volservice abgeholt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
 - a) Abfallbehälter nach EN 840
 - b) Beistellsäcke
 - c) Depotcontainer

- d) Sondersammelverfahren
 - e) Unterflurcontainer
- (3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.
 - (4) Es ist unzulässig, in Abfallbehälter oder Depotcontainer, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle einzugeben.
 - (5) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 kg	x		
60 Liter	40 kg	x		
80 Liter	40 kg	x		
120 Liter	48 kg	x	x	x
240 Liter	96 kg	x		x
660 Liter	264 kg	x	x	x
1.100 Liter	440 kg	x	x	x
Unterflurcontainer	bis max. 5 m ³	x	x	x

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 100 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten

Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt als Behältergröße das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen.

Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 Litern bei wöchentlicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:

Branche	Einwohnergleichwert	Multiplikator
Krankenhäuser u.ä.	0,8–1,2	je Platz
Schulen, Kindergärten	0,8–1,2	je 10 Kinder
Verwaltungen, Büros	0,8–1,2	je Mitarbeiter
Speisewirtschaften, Imbisse	3,0–5,0	je Mitarbeiter
Schankwirtschaften, Eisdielen	1,0–3,0	je Mitarbeiter
Beherbergungsbetriebe	0,8–1,2	je 4 Betten
Lebensmittelhandel	1,0–3,0	je Mitarbeiter
Sonstige Einzel- und Großhandel	0,4–0,6	je Mitarbeiter
Industrie, Handwerk	0,4–0,6	je Mitarbeiter

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.

- (3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflege-Stationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.
- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer für kürzere Zeiträume – längstens jedoch für die Zeit von 9 Monaten – auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Größere Mengen an staubbildenden Abfällen (kalte Asche, Mehl etc.) dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gem. Abs. 1 gelten auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.
- (8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 12 Beistellsäcke

- (1) Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls werden zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AÖR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle bestimmt“. Indem jeweils geltenden Verkaufspreis ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
- b) Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz

- (2) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.
- (3) Sperrmüll wird grundsätzlich 3 Mal jährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten. Der Sperrmüll wird in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m³ abgeholt. Dieser Termin kann durch die Haushalte eigenständig mit der bonnorange AöR vereinbart werden.

Abholung des Sperrmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt sofern ein Restmüllanschluss gem. § 7 vorliegt und nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m³.

Für die Abholung gilt Abs. 4 entsprechend.

- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.

§ 14 Behältnisse aus Altglas

Behältnisse aus Altglas (Flaschen, Gläser) sind zur Wiederverwertung in die im Stadtgebiet aufgestellten besonderen Depotcontainer – nach Farbe getrennt – einzufüllen. Die Ablagerung solcher Altglasbehältnisse außerhalb der Depotcontainer ist nicht zulässig; dies gilt auch, wenn die Container voll sind.

§ 15 Altpapier

- (1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung getrennt und ausschließlich über die Altpapiercontainer und Papiercontainer (blaue Behälter) im öffentlichen Straßenland zu sammeln. Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.
- (2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapiercontainer bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

§ 16 Alttextilien

Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwertung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

§ 17 Verpackungen

- (1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.
- (2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne / Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Leichtverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AÖR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.
- (2) In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.
- (3) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.
- (5) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:
 - Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
 - Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht.
 - Wertstoffhöfe (max. 2 m³)

Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

- (6) Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

§ 19

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Wiederverwendung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung gesondert bereit zu stellen. Die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine werden den Besitzern nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung mitgeteilt, die Bereitstellung aus Kleingewerbe muss an den Sammelstellen der bonnorange AöR erfolgen.
- (3) Zu Elektrogroßgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, große Küchen- und Heimwerkergeräte, Staubsauger, Großgeräte aus nichtgewerblicher Gartenpflege, große Geräte aus der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik oder der Unterhaltungstechnik.
- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressorölaustritt.
- (5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden.

§ 20

Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle gem. §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG aus Haushalten sind Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen brennbaren Stoffen, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden, Säuren, Laugen sowie feste chemische Abfälle (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien) und dergleichen.
- (2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Aufsichtspersonen an den Wertstoffhöfen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Wertstoffhöfen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger

Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.

§ 21 Baustellenabfälle

Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.

Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen durch Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.
- (2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Die Standplätze sollen in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss von den Standplätzen abfließen oder versickern können.
- (4) Standplätze in Kellern und Stockwerken oder Vertiefungen (z. B. in den Boden eingelassene Betonringe) werden aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht zugelassen. Besteht jedoch keine Möglichkeit, einen ebenerdigen Standplatz einzurichten, müssen die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter aus Kellern und Stockwerken an Abfuhrtagen ebenerdig und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellen.
- (5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 Liter können an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer verwundungsfreien Schranktür aufgehangen werden. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.
- (7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede

sind durch Rampen (maximale Steigerung 1:20) auszugleichen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein. Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.

- (8) Abfallbehälter werden erst dann gestellt, wenn die Standplätze, die Anfahr- und Transportwege den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sollte die Forderung aus baulichen Gründen nicht zu Beginn der Nutzung des Gebäudes erfüllt werden können, so muss ein Provisorium geschaffen werden, das in Bezug auf Standplatz und Transportweg den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 7 entspricht.
- (9) Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

§ 23 Wertstoffhöfe

- (1) Die bonnorange AöR unterhält zwei Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Am Dickobskreuz
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn
- Wertstoffhof Südstraße
Weststraße 11, 53175 Bonn

Für die Benutzung gilt die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR.

- (2) An den Wertstoffhöfen werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen an Wertstoffen und Abfällen angenommen, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallen sind.
- (3) Die max. Anliefermenge beträgt 2 m³ pro Anlieferung und Tag. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, das Abladen von größeren Mengen zu verweigern und die Anliefernden beim wiederholten Erscheinen am selben Tag abzuweisen.
- (4) Die Gebühr für die gebührenpflichtigen Wertstoffe oder Abfälle richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

§ 24 Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Beistellsäcke (§ 12 Abs. 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 Litern und 1.100 Litern Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.
- (2) Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Die Terminverschiebungen werden jährlich im Abfallplaner bekanntgegeben.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern vom Standort geholt, entleert und danach wieder zurückgebracht. Können die Behälter ohne Verschulden der bonnorange AÖR nicht entleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die bonnorange AÖR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ersatzregelungen sorgen.

IV. Sonstige Rechte und Pflichten

§ 26

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich bei der bonnorange AÖR anzumelden. Er hat dabei im Rahmen der Regelung des § 11 Abs. 1 die freie Wahl unter den satzungsmäßig zugelassenen Abfallbehältern; wird jedoch hierdurch die ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstücks nicht sichergestellt, legt die bonnorange AÖR Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die sonstigen Leistungen fest.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die bonnorange AÖR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 27

Auskunftspflicht, Zugang zu den Grundstücken

- (1) Der Anschlussberechtigte ist über § 26 hinaus verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, richtet sich nach § 18 LKrWG. Sie obliegt den Beauftragten der Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren, auf bzw. in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Abfallwirtschaftsbehörden berechtigt, diese mit Zwangsmitteln nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchzusetzen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 28

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Beistellsäcke oder in Depotcontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder an den Sammelstellen angenommen sind.
- (4) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.

§ 29

Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Sondersammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsordnungen.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die bonnorange AöR dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Sondersammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 30

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 31

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegen-

schaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
 2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt,
 3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
 4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
 7. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
 8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
 9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt
 10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
 11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,

12. entgegen § 18 Abs. 2 Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
 13. entgegen § 18 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in die stationären Grüncontainer oder Biotonnen einfüllt,
 14. entgegen § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 oder § 19 Abs. 4 Sperrmüll, Altpapier, Leichtverpackungen oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Leichtverpackungen am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
 16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen an den Wertstoffhöfen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
 17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
 18. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche – nicht nur gelegentliche – Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
 19. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR
über die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
02 01 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen anderweitig nicht genannt
06 13 03	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
07 05 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle HZVA von Druckfarben
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (ander- wertig nicht genannt)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02*	Aufsaug-und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug-und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderweitig nicht genannt

19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen-und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02, oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

Verzeichnis der Satzungsänderungen
(Erstsatzung vom 18.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013)

Änderung vom	in Kraft getreten am	Änderungen
24.09.2013	02.10.2013 (ABl. S. 791)	§§ 11, 13, 15, 16, 17, 18
14.12.2015	24.12.2015 (ABl. S. 1628)	Präambel, §§ 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 18, 28, 33
19.12.2016	28.12.2016 (ABl. S. 1603)	§ 23 Abs. 3
28.02.2017	08.03.2017 (ABl. S. 136)	§§ 3, 10, 11, 13, 15, 15a, 24, 33
15.05.2017	24.05.2017 (ABl. S. 1031)	§§ 7, 10, 11, 12, 21
18.12.2017	27.12.2017 (ABl. S. 2084)	§§ 1, 2, 3, 10, 13, 15 bis 21, 28, 33
30.04.2021	01.01.2022 (ABl. S. 1778)	§ 13
13.12.2022	01.01.2023 (ABl. S. 563)	Überschrift, Rubrum, §§ 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 33, Anlage zu § 4
xy.2023	01.01.2024 (ABl. S. xy)	§ 3, § 7, § 10, § 11, § 18, § 19, § 20, § 21, § 23, § 32, § 33, Anlage zu § 4

Beschlussvorlage

AÖR-23045/ *Drucksache*
alt AÖR-23019
(Sitzung 12.05.2023)
3 *Anlage(n)*
18.08.2023 *Sitzungstermin*

**TOP 1.5.3 9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange -
Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die
Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn.**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschluss:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn die vorliegende neue 9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:

In der Straßenreinigungssatzung sollen:

1. erforderliche Änderungen der Formulierungen gemäß der aktuellen Rechtsprechung und
2. Neuformulierungen der Begriffe „Grundstück“, „Ordnungswidrigkeit“ und „öffentliche Straße“ vorgenommen werden sowie
3. die bestehende Regelung zum Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen nicht geändert werden.

Begründung:**1. Änderung von Formulierungen gemäß der aktuellen Rechtsprechung**

Die Formulierungen der gültigen Straßenreinigungssatzung entsprechen nicht dem Stand der aktuellen Rechtsprechung, worauf auch das Amt für Recht und Versicherungen der Bundesstadt Bonn im Gremienlauf zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung hingewiesen hat. Um die Rechtssicherheit der Straßenreinigungssatzung zu gewährleisten, wurde daher eine externe Kanzlei beauftragt, diese im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage zu überprüfen und erforderlichenfalls die betreffenden Formulierungen geeignet zu ändern.

Die diesbezüglichen Formulierungsvorschläge sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt. Der Grund der jeweiligen Änderung ist zusätzlich in der Synopse (Anlage 1) beschrieben.

2. Neuformulierung der Begriffe „Grundstück“, „Ordnungswidrigkeit“ und „öffentliche Straße“

Neben den o. g. Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit der beauftragten, externen Kanzlei auch die Formulierungen zu den Begriffen „Grundstück“, „Ordnungswidrigkeit“ und „öffentliche Straße“ überarbeitet. Die neuen Formulierungen sollen neben der Zuständigkeit auch die übertragenen Reinigungspflichten eindeutig beschreiben und die Aufgaben rechtssicher zuordnen.

Die Aufzählung der verschiedenen Ordnungswidrigkeiten und die geänderte Formulierung für das Bußgeld gewährleistet die Rechtssicherheit bei der Ahndung der Verstöße durch das Amt Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn.

Die diesbezüglichen Ergebnisse und Formulierungsvorschläge sind in den Anlagen 1 bis 3 enthalten. Der Grund der jeweiligen Änderung ist zusätzlich in der Synopse (Anlage 1) aufgeführt.

3. Regelung zum Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen

Ausgangssituation:

Nach der aktuell gültigen Satzung – und auch den vorherigen jeweils geltenden Fassungen – liegt die Zuständigkeit für den Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen bei den Anliegern (vgl. § 6 Abs. 2). Die Pflicht zur Sommerreinigung (ganzjährige Entfernung von Unrat) obliegt der bonnorange AöR. Die bonnorange AöR wurde gebeten zu prüfen, ob und inwiefern eine Übernahme der Zuständigkeit für den Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen möglich ist beziehungsweise welche Auswirkungen eine solche Übernahm auf den Gebührenzahler/den städtischen Haushalt hätte.

Einschätzung:

Die Prüfung hat ergeben, dass für den Fall der Übertragung der Zuständigkeit des Winterdiensts an Bushaltestellen auf Gehwegen auf die bonnorange AöR, die aktuellen personellen Kapazitäten, ebenso wie die aktuellen Fahrzeugkapazitäten der bonnorange AöR, nicht ausreichen, um die Leistung nach den Maßgaben der Straßenreinigungssatzung in eigener Zuständigkeit zu erbringen.

Um im Einsatzfall gewährleisten zu können, dass sämtliche 1215 Bushaltestellen auf Gehwegen bis 07:00 Uhr sowohl gestreut als auch geräumt sind, werden nur für diese Leistung zusätzlich zu den aktuell benötigten 188 Mitarbeitern und 22 Fahrzeugen weitere 202 Mitarbeiter sowie 101 Fahrzeuge nur für die fünf Monate des Winterdienstes benötigt. Die hohe Menge an zusätzlich benötigten Mitarbeitern sowie Fahrzeugen resultiert aus der geringen Zeitspanne (von 04:00 Uhr bis 07:00 Uhr), die für den zu leistenden Winterdienst zur Verfügung steht.

§ 6 Abs. 3, S. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung:

„In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.“

Unter Annahme von 16 Einsätzen je Wintersaison (Vergleichswert aus der Wintersaison 22/23) beliefen sich die hieraus resultierenden zusätzlich anfallenden Personalkosten auf ca. 410.000 €. Wir gehen davon aus, dass die Umlage für den Winterdienst für das Kalenderjahr 2023 ohne den Bereich der Bushaltestellen auf Gehwegen durch die bonnorange AöR bereits ca. 780.000 € betragen wird.

Da die bonnorange AöR – wie oben aufgezeigt - nicht über eine ausreichende Anzahl an für den Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen benötigten Fahrzeugen verfügt, würden zusätzlich, aktuell noch nicht abschätzbare, Kosten für Fahrzeugleasing in den Monaten des Winterdienstes anfallen. Die erforderlichen monetären Mittel würden vollständig von der Stadt getragen werden müssen.

Eine andere Möglichkeit im Falle der Übertragung der Zuständigkeit auf die bonnorange AöR, wäre es, den Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen durch eine Fremdfirma im Auftrag der bonnorange AöR durchführen zu lassen. Die hiermit verbundene Vergabe würde dann durch die bonnorange AöR durchgeführt werden. Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Jahres und des sehr kurzen Zeitraums bis zum Beginn der Wintersaison 2023/2024 – die in der Regel Anfang November beginnt - besteht nach Einschätzung der bonnorange AöR lediglich eine geringe Chance rechtzeitig einen geeigneten Fremd-anbieter zu finden. Valide Daten zur Kostenermittlung der Fremdvergabe liegen der bonnorange AöR aktuell noch nicht vor. Für eine vergleichbare Leistung aus dem Jahr 2022 liegen im Rahmen einer Markterkundung zwei Angebote vor die, bezogen auf die Leistung Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen, Schätzwerte von 236.000€ (Anbieter A) sowie 562.000€ (Anbieter B) ergeben. Die durch

eine Fremdvergabe entstehenden Kosten müssen (wie bei Leistung durch die AöR) über die Winterdienstumlage finanziert werden.

Sofern die o.g. Leistung von einer Fremdfirma erbracht wird, sollte im Rahmen der Vergabe das Haftungsrisiko für Schadensfälle ebenso auf die Fremdfirma übertragen werden. Andernfalls müsste die bonnorange AöR die Leistungen detailliert kontrollieren sowie dokumentieren, wofür wiederum personelle Ressourcen eingeteilt werden müssten, die dann für den restlichen von der bonnorange AöR durchgeführten Winterdienst fehlen würden.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich der Umfang des Winterdienstes in den nächsten Jahren auch unabhängig von den Bushaltestellen auf Gehwegen erhöhen wird. Zukünftig wird das gesamte Radwegenetz erweitert werden; jüngst hat die Stadtverwaltung entschieden, weitere Straßen sukzessive in Fahrradstraßen umzuwidmen. Auf die bonnorange AöR werden in absehbarer Zukunft im Einzelfall weitere ressourcen- und kostenintensive Aufgaben zukommen, die im oben genannten Zeitfenster (4 Uhr bis 7 Uhr), bewältigt werden müssen.

Auf Basis der obigen Ausführungen empfiehlt die bonnorange AöR die Zuständigkeit für den Winterdienst an Bushaltestellen auf Gehwegen bei den Anwohnern zu belassen. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Für die Durchführung der Aufgabe in Eigenregie ist die befristete Beschäftigung von 202 zusätzlichen, geeigneten Mitarbeitenden in den Winterdienstmonaten erforderlich. Dies wird der aktuelle Arbeitsmarkt wohl nicht hergeben. Falls doch müssten für diese Mitarbeitenden auch eine hinreichende Menge an Arbeitskleidung beschafft sowie entsprechende Sozialräume geschaffen werden. Neben den zusätzlichen Personal- und Sachkosten fallen noch die Leasingkosten für die Fahrzeuge an, die allesamt den städtischen Haushalt belasten.
- Die alternative Beauftragung eines Dritten verursacht nicht abzuschätzende Kosten, die ebenfalls aus dem Haushalt über die Winterdienstumlage finanziert werden müssen.
- Bei der Durchführung des Winterdienstes an Bushaltestellen auf Gehwegen fallen bei der bonnorange AöR oder dem beauftragten Dritten erhebliche zusätzlichen Fahrtstrecken und damit verbundene Umweltbelastungen an.

Anlage 1: Synopse Straßenreinigungssatzung

Anlage 2: Änderungstext Straßenreinigungssatzung

Anlage 3: Volltext Straßenreinigungssatzung

Alte Fassung (aF) 2022	Neue Fassung (nF) 2024	Grund der Änderung
Präambel	Präambel	
Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts bonnorange AöR um. Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden. Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen. Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes	Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden. Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen. Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712)	Aktualisierung

Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.	in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.	
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	
(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.	(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer*innen oder den Erbbauberechtigten übertragen wird.	Anpassung aufgrund Änderung des § 1 Abs. 1 StrReinG NRW. Erweiterung auf Erbbauberechtigte, da in § 2 Abs. 1 ebenfalls Regelung zu Erbbauberechtigten enthalten ist.
	(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Fahrradstraßen, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten und die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen.	Neuer Absatz: Klarstellung der Definition des Begriffs „Öffentliche Straße“. Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.
(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die	(3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die	Einheitliche Anwendung des Begriffs „Winterwartung“.

Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).	Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterwartung auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkte Winterwartung).	
(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die	(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. (6) Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.	Klarstellung der Definition des Begriffs „Fahrbahn“. § 1 Abs. 4 S. 2 wird zu § 1 Abs. 6.

Beseitigung von Verunreinigungen.		
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer*innen	Einführung Genderstern.
(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin i.V.m. § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt. Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.	(1) Die Pflicht zur Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des/der Eigentümer*in der/die Erbbauberechtigte. Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen.	Klarstellung der Definition von der Übertragung der Reinigungspflicht. Klarstellung der an die bonnorange AöR übertragene Reinigungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen vor städtischen Liegenschaften.
	(2) Wurde die Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen – jeweils auch mit Wendehammer – auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen, sind auch die Grundstückseigentümer*innen	Neuaufnahme der Definition der Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen (jeweils auch mit Wendehammer).

	der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke zur Gehweg- und Fahrbahnreinigung verpflichtet. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende Fahrbahn ist in einer Tiefe zu reinigen, die der halben Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer*innen, so ergibt sich die jedem/jeder Grundstückseigentümer*in obliegende Reinigungsfläche, indem von den Schnittpunkten der sich überlappenden Reinigungsflächen diagonale Linien zu den Ecken der jeweiligen Grundstücke gezogen werden, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende (im Regelfall dreieckige) Fläche ist die zu reinigende Fläche.	Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.
(2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.	(3) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümer*innen i.V.m. § 4 Abs. 1 nach Reinigungsstufe A0,5 zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.	Einführung Genderstern Klarstellung der Reinigungspflicht.
§ 3 Begriff des Grundstücks	§ 3 Begriff des Grundstücks	

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.		Absatz 2 (AF) entfällt, da Aufnahme der Formulierung in § 2 Abs. 1 S. 2
(3) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße ermöglicht werden kann und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.	(2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, - i.V.m. § 4 Absatz 1 StrReinG NRW -, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.	Anpassung aufgrund des Entfalls vom § 2 Abs. 2 (AF) und Klarstellung der Definition von der Erschließung eines Grundstücks.
§ 4 Art der Reinigungspflicht	§ 4 Art der Reinigungspflicht	
(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt. In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal, in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich	(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt. In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal, in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich	Vereinfachung der Formulierung

zweimal, in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal zu reinigen. In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal, in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich gereinigt. In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt. In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich, in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich, in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal	zweimal, in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal zu reinigen. In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal, in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich gereinigt. In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt. In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich, in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich, in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal	
--	--	--

gereinigt.	gereinigt. Neue Tabelle (Übersicht über die Reinigungspflichten von Anlieger*innen und der bonnorange AöR)	Einfügung einer Tabelle als einfache Übersicht der Reinigungspflichten.
(2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehwege den Anliegern. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während der Winterdienst für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für den Winterdienst mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger den Winterdienst wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.	(2) Die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anlieger*innen, während die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege den Anlieger*innen, während die Reinigung und die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR ausgeführt wird. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwegen sowie die Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR, während die Winterwartung für Gehwege von den Anlieger*innen auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigung der gesamten Verkehrsfläche der bonnorange AöR. Gleiches gilt für die Winterwartung mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger*innen die Winterwartung wahrzunehmen haben.	Umformulierung der Reinigungspflichten für ein besseres Verständnis.

§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	
(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	Einführung Genderstern.
(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehrriecht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch oder Stolpergefahr) darstellt.	(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehrriecht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden	Entfällt im Abs. 3 und wird stattdessen in den neuen Absatz 4 als S. 2 übernommen, in dem auch die Reinigungsverpflichtung der Anlieger*innen enthalten ist.

	„(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anlieger*innen obliegt, ist die Reinigung im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20.00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens samstags 20.00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchzuführen. Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr).“	Neuer Absatz: Klarstellung der Reinigungsverpflichtung der Anlieger*innen
§ 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	§ 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	
1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt	(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Im Bereich von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt	Klarstellung der Winterwartungspflicht bei Gehwegen im Bereich von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.	a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.	
§ 7 Benutzungsgebühren	§ 7 Benutzungsgebühren	
(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit). Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf	(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der	Klarstellung der Definition der Gebührenpflichtigen Klarstellung der Definition der Gebührenerhebung

das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.	Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.	
§ 8 Ordnungswidrigkeit	§ 8 Ordnungswidrigkeit	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 3 die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage i.V.m. § 4 Abs. 1 nach Reinigungsklasse A0,5 nicht reinigt, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden. 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet,	Klarstellung der Definition von Ordnungswidrigkeiten.

	4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt, 5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Reinigung nicht im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20.00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens samstags 20.00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchführt, 6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr), 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht sobald als möglich entfernt, 8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für den öffentlichen	
--	--	--

	Personennahverkehr oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist, 9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, 10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) beseitigt, 11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch	
--	---	--

	nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, 12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert, 13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält, 14. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.	
(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.	(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.	Klarstellung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund

- § 7 i.V.m. § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 12.05.2023 folgende 9. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2022, wird wie folgt geändert:

1. Präambel S. 1

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

2. § 1 Abs. 1

Die bonnorange AöR betreibt die Straßenreinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer*innen oder den Erbbauberechtigten übertragen wird.

3. § 1 Abs. 2

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Fahrradstraßen, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten und die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen.

4. § 1 Abs. 3

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterwartung auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkte Winterwartung).

5. § 1 Abs. 5

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.

6. § 1 Abs. 6

Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.

7. § 2 Abs. 1

Die Pflicht zur Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des/der Eigentümer*in der/die Erbbauberechtigte.

Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen.

8. § 2 Abs. 2

Wurde die Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen – jeweils auch mit Wendehammer – auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen, sind auch die Grundstückseigentümer*innen der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke zur Gehweg- und Fahrbahnreinigung verpflichtet. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende Fahrbahn ist in einer Tiefe zu reinigen, die der halben Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer*innen, so ergibt sich die jedem/jeder Grundstückseigentümer*in obliegende Reinigungsfläche, indem von den Schnittpunkten der sich überlappenden Reinigungsflächen diagonale Linien zu den Ecken der jeweiligen Grundstücke gezogen werden, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende (im Regelfall dreieckige) Fläche ist die zu reinigende Fläche.

9. § 2 Abs. 3

Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümer*innen i.V.m. § 4 Absatz 1 nach Reinigungsklasse A0,5 zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.

10. § 3 Abs. 2

Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung - i.V.m. § 4 Absatz 1 StrReinG NRW - wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

11. § 4 Abs. 1

Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und
in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal
zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,

in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,
in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und
in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich
gereinigt.

In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,
in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,
in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und
in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal
gereinigt.

Reini- gungs- klasse	Reinigungsintervall und -zuständigkeit																		Winterwartung*	
	Unverzüglich*		14-täglich		1x/Woche		2x/Woche		3x/Woche		4x/Woche		6x/Woche		7x/Woche		14x/Woche		GW	FB
	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB		
A0,5	A	A	A	A															1,50 m Anlieger	bo
B0,5	A	bo	A	bo															1,50 m Anlieger	bo
B1	A	bo			A	bo													1,50 m Anlieger	bo
C1	bo	bo			bo	bo													1,50 m Anlieger	bo
B2	A	bo					A	bo											1,50 m Anlieger	bo
C2	bo	bo					bo	bo											1,50 m Anlieger	bo
B3	A	bo							A	bo									1,50 m Anlieger	bo
C3	bo	bo							bo	bo									1,50 m Anlieger	bo
D4	bo	bo									bo	bo							1,50 m Anlieger	bo
B6	A	bo											A	bo					1,50 m Anlieger	bo
C6	bo	bo											bo	bo					1,50 m Anlieger	bo
C7	bo	bo													bo	bo			1,50 m Anlieger	bo
D7	bo	bo													bo	bo			1,50 m Anlieger	bo
D14	bo	bo															bo	bo	1,50 m Anlieger	bo
* bei Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr.																			*07-20:00 (20:30) Uhr	

12. § 4 Abs. 2

Die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anlieger*innen, während die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege den Anlieger*innen,

während die Reinigung und die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR ausgeführt wird. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR, während die Winterwartung für Gehwege von den Anlieger*innen auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigung der gesamten Verkehrsfläche der bonnorange AöR. Gleiches gilt für die Winterwartung mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger*innen die Winterwartung wahrzunehmen haben.

13. § 5 Abs. 1

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

14. § 5 Abs. 3

Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden.

15. § 5 Abs. 4

Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anlieger*innen obliegt, ist die Reinigung im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20.00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens samstags 20.00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchzuführen. Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr).

16. § 6 Abs. 1

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Im Bereich von Straßenkreuzungen und -einemündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei

die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

17. § 7 Abs. 1

Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

18. § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage i.V.m. § 4 Abs. 1 nach Reinigungsklasse A0,5 nicht reinigt, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Kehrriem und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt,

5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Reinigung nicht im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20.00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens samstags 20.00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchführt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr),
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht sobald als möglich entfernt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist,
9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) beseitigt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert,
13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
14. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

19. Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage **A** dieser Satzung beigefügten Form geändert.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den _____

gez. Wiesner

Vorsitzender Verwaltungsrat der bonnorange AöR

**Satzung
der bonnorange -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen vom	in Kraft getreten am	Änderungen
23.04.2013	30.04.2013 (Abl. S. 136) / rückwirkend zum 01.01.2013	§ 5
17.12.2013	19.12.2013 (Abl. S. 1164)	§§ 1, 6
19.12.2016	28.12.2016 (Abl. S. 1700)	§§ 2, 4
10.08.2018	01.09.2018 (Abl. S. 1115)	Straßenverzeichnis
06.12.2019	01.01.2020 (Abl. S. 1019)	§§ 2, 4, 6, 8,
13.02.2020	27.02.2020 (Abl. S. 55)	§§ 4, 6, Straßenverzeichnis
15.12.2020	01.01.2021 (Abl. S. 1590)	§§ 1, 2,
19.04.2022	01.05.2022 (Abl. S. 188)	§§ 1, 4, 5
xx.xx.xxxx	xx.xx.xxxx (Abl. S. xxxx)	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Straßenverzeichnis

Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund

- § 7 i.V.m. § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S.868)
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 12.05.2023 folgende 9. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer*innen oder den Erbbauberechtigten übertragen wird.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Fahrradstraßen, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten und die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen.

(3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterwartung auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkte Winterwartung).

(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.

(6) Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer*innen

(1) Die Pflicht zur Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des/der Eigentümer*in der/die Erbbauberechtigte.

Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen.

(2) Wurde die Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen – jeweils auch mit Wendehammer – auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen, sind auch die Grundstückseigentümer*innen der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke zur Gehweg- und Fahrbahnreinigung verpflichtet. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende Fahrbahn ist in einer Tiefe zu reinigen, die der

halben Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer*innen, so ergibt sich die jedem/jeder Grundstückseigentümer*in obliegende Reinigungsfläche, indem von den Schnittpunkten der sich überlappenden Reinigungsflächen diagonale Linien zu den Ecken der jeweiligen Grundstücke gezogen werden, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende (im Regelfall dreieckige) Fläche ist die zu reinigende Fläche.

(3) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümer*innen i.V.m. § 4 Abs. 1 nach Reinigungsklasse A0,5 zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(6) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung - i.V.m. § 4 Abs. 1 StrReinG NRW - wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 4

Art der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,

in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und
in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal
zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,
in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und
in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich
gereinigt.

In der Reinigungsklasse D findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,
in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,
in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und
in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal
gereinigt.

Reini- gungs- klasse	Reinigungsintervall und -zuständigkeit						GW = Gehweg, FB = Fahrbahn						A = Anlieger, bo = bonnorange						Winterwartung*	
	Unverzüglich*		14-tägig		1x/Woche		2x/Woche		3x/Woche		4x/Woche		6x/Woche		7x/Woche		14x/Woche			
	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB
A0,5	A	A	A	A															1,50 m Anlieger	bo
B0,5	A	bo	A	bo															1,50 m Anlieger	bo
B1	A	bo			A	bo													1,50 m Anlieger	bo
C1	bo	bo			bo	bo													1,50 m Anlieger	bo
B2	A	bo					A	bo											1,50 m Anlieger	bo
C2	bo	bo					bo	bo											1,50 m Anlieger	bo
B3	A	bo							A	bo									1,50 m Anlieger	bo
C3	bo	bo							bo	bo									1,50 m Anlieger	bo
D4	bo	bo									bo	bo							1,50 m Anlieger	bo
B6	A	bo											A	bo					1,50 m Anlieger	bo
C6	bo	bo											bo	bo					1,50 m Anlieger	bo
C7	bo	bo													bo	bo			1,50 m Anlieger	bo
D7	bo	bo													bo	bo			1,50 m Anlieger	bo
D14	bo	bo															bo	bo	1,50 m Anlieger	bo
* bei Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr.																			*07-20:00 (20:30) Uhr	

(2) Die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anlieger*innen, während die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege den Anlieger*innen, während die Reinigung und die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR ausgeführt wird. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwegen sowie die

Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR, während die Winterwartung für Gehwege von den Anlieger*innen auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigung der gesamten Verkehrsfläche der bonnorange AöR. Gleiches gilt für die Winterwartung mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger*innen die Winterwartung wahrzunehmen haben.

(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR. Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.

(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden.

(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anlieger*innen obliegt, ist die Reinigung im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20.00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens samstags 20.00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchzuführen. Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr).

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Im Bereich von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

(2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger*innen die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

(2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen und ähnlichem oder durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren entsteht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

§ 8 **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage i.V.m. § 4 Abs. 1 nach Reinigungsklasse A0,5 nicht reinigt, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Kehrrecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Reinigung nicht im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20.00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens samstags 20.00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchführt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr),
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht sobald als möglich entfernt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist,
9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) beseitigt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen

auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert,

13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,

14. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

MitteilungsvorlageAöR-23046 *Drucksache**Anlage(n)*18.08.2023 *Sitzungstermin***TOP 1.5.1 2. Forecast 2023
(Q2 Finanzbericht 2023)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung: Q2 [2. Quartalsbericht] Finanzbericht der bonnorange AöR**Sachverhalt**

Der Verwaltungsrat erhält mit dieser Mitteilungsvorlage den Q2 Finanzbericht [Finanzbericht des 2. Quartals] der bonnorange AöR in Form eines Dashboards mit den wesentlichen Finanzdaten.

Kurze Erläuterungen zum Dashboard

Die Forecast-Daten des 2. Quartals (Forecast 2 / 2023) zum 31.12.2023 wurde basierend auf den SAP-Ist-Zahlen Januar - Mai 2023 sowie den Prognosen der jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden Juni - Dezember 2023 für Produkte und Kostenstellen erstellt.

Dieser Bericht vergleicht den Forecast 2/2023 mit dem vom Verwaltungsrat am 04.11.2022 genehmigten Wirtschaftsplan 2023 auf Basis des beigefügten Dashboards.

Detaillierte Zahlen aus SAP für die Erlöse und Aufwendungen im Zeitraum 01.01.2023 - 30.06.2023 werden nachstehend nicht ausgewiesen. Hintergrund ist, dass die bonnorange AöR erst ab 2024 - unterjährig - Abgrenzungsbuchungen vornehmen wird (*FiCo Fit-for-Future Programm*), die dann eine korrekte Stichtagsbetrachtung zum 31.03, 30.06. und 30.09. erlauben.

Erläuterungen zum Forecast 2/2023**Gesamtsituation**

Die prognostizierten 2023er Erlöse von 47.436 TEUR (3% *unter Plan*), Aufwendungen von 46.077 TEUR (*ebenfalls 3% unter Plan*) und ein Finanzaufwand von 742 TEUR sowie Steuern von 210 TEUR ergeben ein prognostiziertes positives Ergebnis von **407 TEUR**. Dieses Ergebnis ist um 125 TEUR höher als der Plan (282 TEUR).

Verglichen mit dem vorläufigen Jahresergebnis 2022 (1.522 TEUR), welches sich teilweise aus Sondereffekten speist, ist das Forecast-Ergebnis 2023 um -1.115 TEUR geringer. Dabei sind die Erlöse um 11% und die Aufwendungen um 12% im Jahresvergleich gestiegen.

Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Prognose für die Umsatzerlöse ergibt eine negative Planabweichung von -1.288 TEUR. Grund hierfür ist, dass die Aufwendungen der bonnorange AöR im gleichen Umfang hinter den Planvorgaben zurückgeblieben sind ($\Rightarrow$ *Zirkelbezug bei den Umlagen*). Die Berechnungen ergeben sich aus der Berücksichtigung der gebührenrelevanten Aufwendungen nach dem kommunalen Abgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG).

Aufgrund Ihres vergleichsweise hohen Umsatzvolumens weist zum derzeitigen Stand die satzungsgemäße Abfallwirtschaft als Konsequenz auch die größte Planabweichung aus.

Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Die Prognose der Beistandsleistungen liegt mit 5.473 TEUR nahezu auf Planwert. Innerhalb der Sparten gibt es Verschiebungen: Höhere Erlöse in der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung decken die geringeren Umsätze in der Werkstatt (*Grund ist hier der städtische Umstieg auf E-Mobilität und der damit verbundene Wegfall von Wartungen*).

Sonstige Umsatzerlöse

Die sonstigen Umsatzerlöse mit einem voraussichtlichen Erlös von 3.603 TEUR (-151 TEUR) begründen sich teilweise in einem geringeren Umsatz im BgA-Bereich Abfallwirtschaft (*geringere Erlöse bei diversen Einsammlungen*).

Materialaufwand

Die Jahresprognose für den Materialaufwand liegt bei 7.546 TEUR und damit -723 TEUR unter Plan.

Grund hierfür sind niedrigere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Abweichung -428 TEUR, z. B. *bei Treibstoffen und Lagermaterial*) sowie geringere Aufwendungen für bezogene Leistungen (Abweichung -295 TEUR, z. B. *Entsorgungs- und Verwertungskosten*).

Personalaufwand

Bei dem aktuell prognostizierten Personalaufwand von 27.888 TEUR ergibt sich eine Planunterschreitung von -881 TEUR; dies resultiert aus der zum Teil arbeitsmarktbedingt verzögerten Besetzung von Stellen (*siehe auch Position „Mitarbeitende“*).

Die für 2023 verhandelten Tarifikostensteigerungen entsprechen ungefähr der Planannahme von 5% im Wirtschaftsplan.

Abschreibungen

Die (*bilanziellen*) Abschreibungen liegen mit 3.544 TEUR um -191 TEUR unter Plan, was vor allem auf geringe Investitionen im 1. Halbjahr zurückzuführen ist (*siehe insoweit auch Position Investitionen*).

Hintergrund hierfür sind unverändert Lieferengpässe bei bestellten Fahrzeugen mit der Folge späterer als geplanter Abschreibungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 7.099 TEUR und liegen damit 301 TEUR höher als geplant. An dieser Stelle werden nur die größten Veränderungen erläutert:

Betriebsaufwand (Abweichung: +125 TEUR):

Hier enthalten sind im Vorfeld nicht budgetierte, aber prognostizierte Leasingaufwendungen für Winterdienstfahrzeuge (240 TEUR); dem entgegen stehen geringere Unterhaltungsaufwendungen für Gebäude.

Verwaltungsaufwand (Abweichung +94 TEUR):

Hierzu gehören höhere Beratungskosten für die laufende Betriebsprüfung „Steuern“ und Gerichtsverfahren sowie Einsparungen bei den sonstigen Dienstleistungen.

Beistandsleistungen (Abweichung: +143 TEUR):

Dies resultiert aus deutlich höher abgerechneten Beistandsleistungen der Bundesstadt Bonn gegenüber der bonnorange AöR im Bereich der IT.

Finanzergebnis

Die Finanzaufwendungen liegen mit 742 TEUR insgesamt -129 TEUR unter Plan. Diese Verringerung begründet sich zum einen aus zurückgegangenen Aufwendungen für Kreditzinsen ($\Rightarrow$ *niedrigeres Investitionsvolumen*) und zum anderen aus steigenden Ertragszinsen, was wiederum bewirkt, dass die bonnorange AöR als Arbeitgeber weniger Pensionsrückstellungen für die Beamtenpensionen bilden muss.

Steuern

Mit 210 TEUR liegen die Steuern nahezu auf Plan.

Mitarbeitende

Am 30.06.2023 hatte die bonnorange AöR 480 Mitarbeitende und damit 13 vakante Positionen (*493 Mitarbeitende*). Noch nicht besetzt werden konnten u.a. die neuen Revierleiterstellen (*im 2. Halbjahr budgetiert*) sowie Stellen im Bereich IT, Kundenservice und der Disposition Abfallwirtschaft.

Investitionen

Per 30.06.2023 wurden von den geplanten und genehmigten Investitionen i. H. v. 9.412 TEUR erst 1.752 TEUR (19%) verbucht. Insbesondere Verzögerungen in der Bautätigkeit (*fehlende Baugenehmigung*), aber auch lange Lieferzeiten bei bestellten Fahrzeugen erklären diese Differenz.

Für das Jahr 2023 werden die geplanten Investitionen daher von 9.412 TEUR auf 5.401 TEUR zurückgehen (-4.011 TEUR).

Während die bonnorange AöR davon ausgeht, den Großteil der geplanten Fahrzeuge zwar verspätet, aber noch in 2023 zu erhalten, werden -2.500 TEUR Investitionen für den Bau „New West“ in den Wirtschaftsplan 2024 verschoben. Gleiches gilt für geplante Aufwendungen des Verwaltungsgebäudes Lievelingsweg (-200 TEUR). Darüber hinaus werden für den Bau der Betriebsstätte Beuel wegen eines immer noch fehlenden geeigneten Grundstücks keine Investitionen prognostiziert (- 60 TEUR). Weitere Investitionsreduktionen begründen sich in aufsummierten Einzelpositionen.

Risiken

Gewinn- und Verlustrechnung

- Arbeitnehmerfreundlicher Arbeitsmarkt erschwert das Finden geeigneter Fachkräfte
- Im 2. Halbjahr wieder anziehende allgemeine Energiekosten (⇒ *Wintereffekt*)

Investitionen

- Investitionsverzögerungen durch Lieferengpässe (*insbesondere bei Fahrzeugen*)
- Höhere Anschaffungskosten bei E-Fahrzeugen ohne Fördermittel (*unvorteilhafte rechtliche Rahmenbedingungen*)
- Weiter steigende Baukosten und Finanzierungskosten
- Fehlende/verzögerte Baugenehmigungen

Chancen

Gewinn- und Verlustrechnung

- Sinkende Treibstoffpreise
- Buchung von Aufwendungen/Rückstellungen für Betriebsprüfung sowie Vorstand-Gerichtsverfahren in das Geschäftsjahr 2022 (*in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer*)
=> Folge: geringerer sonstiger betrieblicher Aufwand
- Erfolgreiche Berufung gegen das Urteil des LG Bonn im Verfahren vor dem OLG Köln
=> Folge: Auflösung von Rückstellungen
- Steigende Zinsen bedeuten geringere Finanzkosten für Pensionsverpflichtungen

Investitionen

- Finden eines Grundstücks für den Bau des Wertstoffhofs Beuel

Empfehlung der bonnorange AöR:

Die Q2 Jahresprognose („Forecast 2“) 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen (Dashboard zum Forecast 2 / 2023)

TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung	2023 (erstellt Juni / Juli) Forecast 2	2023 Plan	Abweichung Forec. 2023 zu Plan 2023	Q2 2023	Jahr 2022 (VJ) Vorläufiges Ist*)	Abweichung Forec. 2023 zu Vorjahr	Fin- schätzg
				Absolut	in %	Ist	Absolut	in %
Erlöse								
	Umsatzerlöse aus Umlagen	38.359	39.647	-1.288	-3%	n/a	26.260	217%
	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	5.473	5.487	-14	0%	n/a	-23.152	-81%
	Sonstige Umsatzerlöse	3.603	3.754	-151	-4%	n/a	3.603	>100%
	Sonstige betriebliche Erträge	1	36	-35	-97%	n/a	-2.028	-100%
	Erlöse gesamt	47.436	48.924	-1.488	-3%	n/a	4.683	11%
Aufwendungen								
	Materialaufwand	-7.546	-8.269	-723	-9%	n/a	1.330	21%
	Personalaufwand	-27.888	-28.769	-881	-3%	n/a	1.707	7%
	Abschreibungen	-3.544	-3.735	-191	-5%	n/a	90	3%
	Sonst. betriebl. Aufwendungen	-7.099	-6.798	301	4%	n/a	1.966	38%
	Aufwendungen Gesamt	-46.077	-47.571	-1.494	-3%	n/a	5.093	12%
Finanzergebnis		-742	-871	-129	-15%	n/a	-391	-111%
Steuern		-210	-200	10	5%	n/a	-314	>100%
Ergebnis		407	282	125	>100 %	n/a	-1.115	>100%
Mitarbeitende								
	Gesamt	Stand per 30.06.2023 **) 480	493	-13	-3%	n/a	8	2%
Investitionen								
	Gesamt	5.401	9.412	-4.011	-43%	1.752	753	16%

*) Jahresabschluss noch nicht testiert, Korrekturen möglich

**) Darstellung inklusive Azubis und Pensionäre

MitteilungsvorlageAöR-23047 *Drucksache**Anlage(n)*18.08.2023 *Sitzungstermin***TOP 1.5.2 Bilanz der Abfallwirtschaft 2022**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:**Bilanz der Abfallwirtschaft 2022**

Die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist eine selbständige Einrichtung der Bundesstadt Bonn und hat von dieser die hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) übertragen bekommen, soweit sie nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen wurden.

Als ÖrE ist die bonnorange AöR zuständig für alle anfallenden Siedlungsabfälle aus den Bonner Privathaushalten, sowie für Abfälle aus dem Gewerbe, sofern sie in Art, Menge und Beschaffenheit denen der privaten Haushaltungen entsprechen. Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und Bringsystem. Im Rahmen der Stadtreinigung wird zudem die Leerung von Papierkörben, die Reinigung von öffentlichen Flächen und die Straßenreinigung durchgeführt. Weiterhin werden im Auftrag für die Stadt Bonn Abfälle gesammelt und befördert (Beistandsleistungen). Die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen (LVP) und Glas) fallen in den Zuständigkeitsbereich der Dualen Systeme und werden von diesen im Rahmen einer Ausschreibung an Drittfirmen vergeben.

Nach § 21 KrWG und § 5c LAbfG NRW ist die bonnorange AöR verpflichtet, eine Abfallbilanz zu erstellen. Zwingend getrennt darzustellen ist wenigstens das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen. Die Abfallbilanzen und Abfallkonzepte der Kommunen bilden die Datengrundlage für den Abfallwirtschaftsplan der Länder. Daraus resultiert die Planung von Anlagen- und Deponierungskapazitäten.

Die vorliegende Abfallbilanz hat das Ziel, alle in der Zuständigkeit der bonnorange AöR liegenden Abfälle getrennt zu erfassen und Entwicklungen aufzuzeigen. Sie ist wie folgt aufgebaut:

- Punkt 1 gibt eine Übersicht über den Input der Abfälle, orientiert an den Sammel- bzw. Erfassungswegen.
- Punkt 2 hat das Ziel der Berechnung einer Verwertungsquote.
- Punkt 3 beinhaltet letztlich eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Abfallfraktionen.

Erstmals wurde die Bilanz ausgeweitet auf insgesamt fünf Jahre (2018 bis 2022). Auf diese Weise können die aktuellen Zahlen besser in den Zeitverlauf eingeordnet werden. Zudem hat es den Vorteil, dass auch die Daten aus den "Corona-Jahren" (2020 und 2021) in Bezug gesetzt werden können.

1. Mengenzusammenstellung (Input)

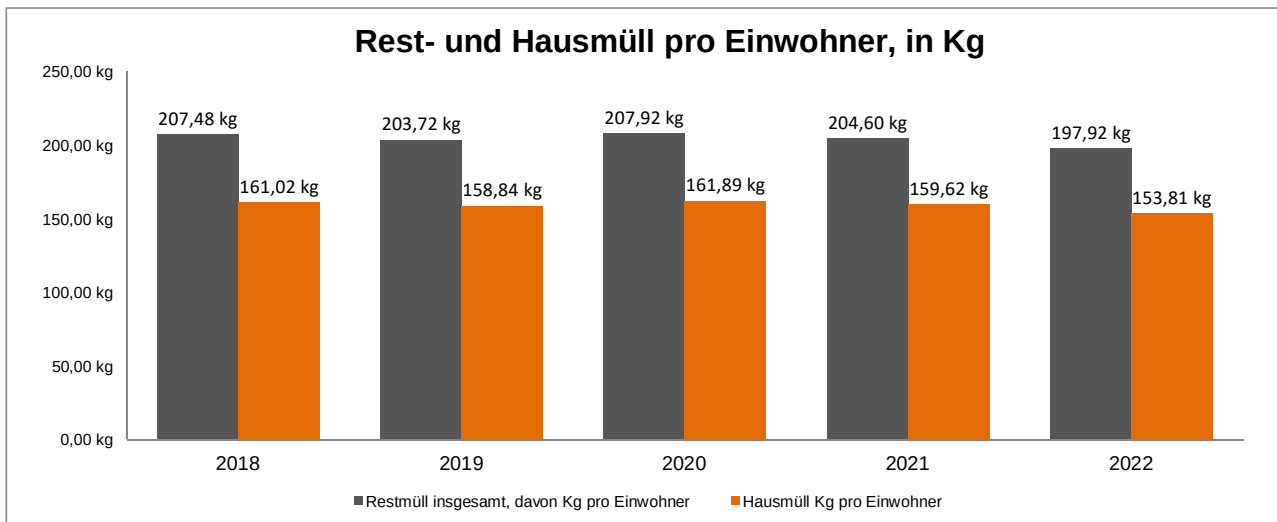
Unabhängig von den Entsorgungs- bzw. Verwertungswegen

Dargestellt ist eine Übersicht über die Abfallarten gemäß der Sammlungs-, Beförderungs- oder Anlieferungsfraktionen (Input).

Bezeichnung des Abfalls	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Einwohnerzahl	Personen mit Hauptwohnsitz	330.224	332.769	333.794	335.975	338.396	+0,72%
Restmüll							
Restmüll insgesamt, davon	in Tonnen	68.515 t	67.791 t	69.401 t	68.742 t	66.975 t	-2,57%
	Kg pro Einwohner	207,48 kg	203,72 kg	207,92 kg	204,60 kg	197,92 kg	-3,27%
Hausmüll	in Tonnen	53.173 t	52.858 t	54.039 t	53.629 t	52.048 t	-2,95%
	Kg pro Einwohner	161,02 kg	158,84 kg	161,89 kg	159,62 kg	153,81 kg	-3,64%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	in Tonnen	15.342 t	14.933 t	15.362 t	15.113 t	14.927 t	-1,23%
Abfälle aus anderen getrennt erfassten Fraktionen							
Andere Fraktionen insgesamt, davon	in Tonnen	95.645 t	95.595 t	99.021 t	99.757 t	88.328 t	-11,46%
	Kg pro Einwohner	289,64 kg	287,27 kg	296,65 kg	296,92 kg	261,02 kg	-12,09%
Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	in Tonnen	22.519 t	21.716 t	21.402 t	21.125 t	19.216 t	-9,04%
Altglas	in Tonnen	8.454 t	8.120 t	8.412 t	8.549 t	8.185 t	-4,26%
Leichtverpackungen (LVP)	in Tonnen	11.107 t	11.046 t	11.220 t	10.640 t	10.244 t	-3,72%
Bioabfälle	in Tonnen	16.151 t	15.828 t	16.277 t	17.893 t	15.138 t	-15,40%
Grünabfälle	in Tonnen	14.095 t	14.059 t	13.775 t	14.405 t	10.906 t	-24,29%
Sperrmüll	in Tonnen	11.608 t	12.700 t	13.713 t	13.593 t	12.175 t	-10,43%
Bauschutt	in Tonnen	4.941 t	5.563 t	6.255 t	5.838 t	5.376 t	-7,91%
Straßenkehricht inkl. Laub	in Tonnen	3.230 t	2.986 t	4.299 t *	4.465 t	4.394 t	-1,59%
Elektroaltgeräte	in Tonnen	2.130 t	2.047 t	2.122 t	1.916 t	1.570 t	-18,06%
Sonstige Fraktionen	in Tonnen	1.410 t	1.530 t	1.546 t	1.333 t	1.124 t	-15,68%
Abfälle insgesamt							
	in Tonnen	164.160 t	163.386 t	168.422 t*	168.499 t	155.303 t	-7,79%

* vorheriger Berechnungsfehler wurde korrigiert - Werte von 2018 und 2019 nicht mit denen ab 2020 vergleichbar.

Legende: Für eine genaue Definition und Zusammensetzung der einzelnen Abfallarten siehe Punkt 3).



Beschreibung der Entwicklung der Gesamtmengen:

Die absolute Abfallmenge ist im Vergleich zu den Vorjahren stark zurückgegangen. Bei gleichzeitigem Anstieg der Einwohnerzahlen zeigt sich somit bei den Abfallmengen pro Einwohner ein noch stärkerer Rückgang.

Der Rückgang ist bei allen Fraktionen zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2021 sind insbesondere die Fraktionen Biomüll, Grünabfälle, Sperrmüll, Elektrogeräte und PPK zurückgegangen.

Spekulativ lässt sich dieser Rückgang durch mehrere Faktoren erklären:

- deutlich erhöhte Abfallmengen in den beiden "Corona-Jahren" 2020 und 2021
- gesunkene Kaufkraft und Konsumverzicht bzw. -verzögerungen bei Neuanschaffungen aufgrund des Ukraine Kriegs und den daraus resultierenden Folgen, wie Lieferengpässe und Inflation im Jahr 2022
- allgemeine und langanhaltende Trendentwicklungen bei einigen Fraktionen: z.B. rückläufige Mengen beim PPK und Alttextilien

2. Verwertungsquote

Übersicht der Entsorgungs- und Verwertungswege

Dargestellt ist eine Übersicht über die Abfallarten gemäß Verwertung, soweit dies der bonnorange AÖR vom Betreiber der Erstbehandlungsanlage mitgeteilt wurde. Diese Information dient als Grundlage für die Berechnung einer Verwertungsquote.

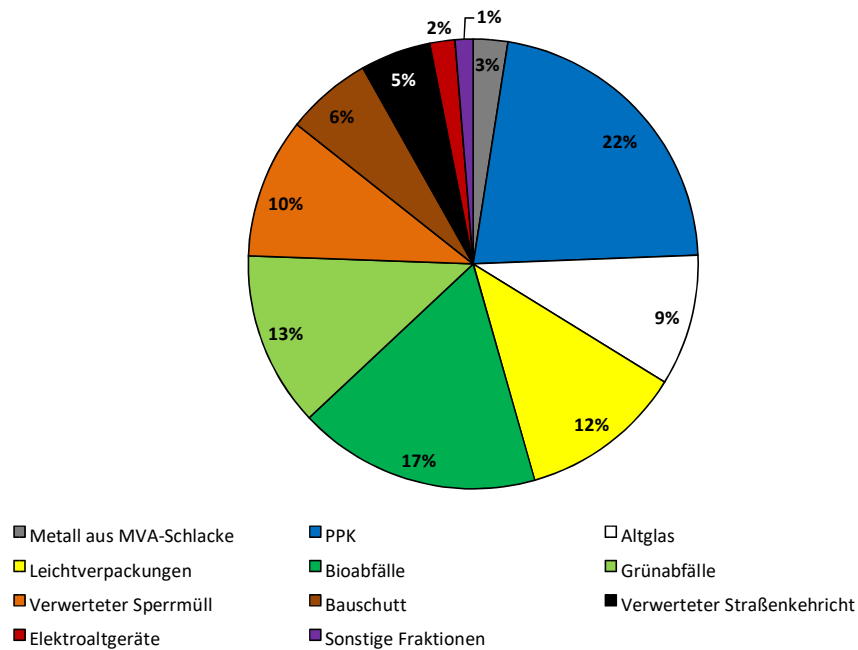
Bezeichnung des Abfalls	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Energetische Verwertung (Müllverwertungsanlage Bonn (MVA))							
Insgesamt, davon	in Tonnen	70.118 t	70.337 t	71.504 t	71.106 t	68.422 t	-3,77%
Hausmüll (Anlieferung bonnorange)	in Tonnen	53.173 t	52.858 t	54.039 t	53.629 t	52.048 t	-2,95%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Anlieferung bonnorange oder Dritte)	in Tonnen	15.342 t	14.933 t	15.362 t	15.113 t	14.927 t	-1,23%
Laub Straßenreinigung (Anlieferung bonnorange)	in Tonnen	189 t	116 t	147 t	46 t		-100,00 %
Bioabfälle (Anlieferung bonnorange)	in Tonnen				596 t*		-100,00 %
Sortierreste Sperrmüll (Anlieferung RSAG)	in Tonnen	3.134 t	4.064 t	3.703 t	3.806 t	3.409 t	-10,43%
Sortierreste PPK (Anlieferung RSAG)**	in Tonnen		217 t	214 t	211 t	192 t	-9,00%
Abzüglich Metallverwertung aus MVA-Schlacke	in Tonnen	-1.720 t	-1.851 t	-1.961 t	-2.295 t	-2.154 t	-6,14%
Quote energetische Verwertung	Anteil des energetisch verwerteten Abfalls am Gesamtabfallaufkommen in %	42,30%	42,71%	42,46%	42,20%	44,06%	+4,40%
Rohstoffliche Verwertung (Recycling)							
Insgesamt, davon	in Tonnen	94.042 t	93.049 t	96.918 t	97.393 t	86.881 t	-10,79%
Metallverwertung aus MVA-Schlacke	in Tonnen	1.720 t	1.851 t	1.961 t	2.295 t	2.154 t	-6,14%
PPK (verwertet)	in Tonnen	22.519 t	21.499 t	21.188 t	20.914 t	19.024 t	-9,04%
Altglas	in Tonnen	8.454 t	8.120 t	8.412 t	8.549 t	8.185 t	-4,26%
LVP	in Tonnen	11.107 t	11.046 t	11.220 t	10.640 t	10.244 t	-3,72%
Bioabfälle (verwertet)	in Tonnen	16.151 t	15.828 t	16.277 t	17.297 t	15.138 t	-12,48%
Grünabfälle	in Tonnen	14.095 t	14.059 t	13.775 t	14.405 t	10.906 t	-24,29%
Verwerteter Sperrmüll	in Tonnen	8.474 t	8.636 t	10.011 t	9.787 t	8.766 t	-10,43%
Bauschutt	in Tonnen	4.941 t	5.563 t	6.255 t	5.838 t	5.376 t	-7,91%
Verwerteter Straßenkehrsicht und Laub in Kompostierung	in Tonnen	3.041 t	2.870 t	4.152 t ***	4.419 t	4.394 t	-0,57%
Elektroaltgeräte	in Tonnen	2.130 t	2.047 t	2.122 t	1.916 t	1.570 t	-18,06%
Sonstige Fraktionen	in Tonnen	1.410 t	1.530 t	1.546 t	1.333 t	1.124 t	-15,68%
Quote rohstoffliche Verwertung	Anteil des rohstofflich verwerteten Abfalls am Gesamtabfallaufkommen in %	57,70%	57,29%	57,54%	57,80%	55,94%	-3,21%
Abfälle insgesamt	in Tonnen	109.384 t	107.982 t	168.422 t	168.499 t	155.303 t	-7,83%

* aufgrund des Hochwassers im Sommer 2021 war die Verwertungsanlage für Bioabfälle der RSAG zeitweise außer Betrieb, sodass die Abfälle in der MVA entsorgt werden mussten. ** vor 2019 keine Angabe über die Menge der Sortierreste in der PPK-Verwertung möglich.

*** vorheriger Berechnungsfehler wurde korrigiert - Werte von 2018 und 2019 nicht mit denen ab 2020 vergleichbar.

Legende: für eine genaue Definition und Zusammensetzung der einzelnen Abfallarten siehe Punkt 3).

Verteilung der rohstofflich verwerteten Fraktionen 2022, in



Beschreibung der Entwicklung der Quoten:

Die ermittelte Quote der rohstofflichen Verwertung hat sich von 2021 auf 2022 leicht rückläufig entwickelt. Dies liegt vor allem daran, dass der Rückgang der rohstofflich verwerteten Fraktionen stärker ausfällt als der Rückgang der Abfälle, die der MVA zur energetischen Verwertung zugeführt wurden.

3. Detaillierte Aufstellung der Abfälle und getrennt gesammelte Fraktionen

3.1) Energetische Verwertung in der Müllverwertungsanlage (MVA) Bonn

Anlieferung durch bonnorange oder Dritte mit Abladegenehmigung (im Anschluss- und Benutzungszwang)

Dargestellt sind die Eingänge in die MVA Bonn durch die bonnorange AÖR sowie durch Dritte im Anschluss- und Benutzungszwang.

a) Input

Bezeichnung des Abfalls	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Insgesamt, davon	in Tonnen	68.704 t	67.907 t	69.549 t	68.788 t	66.975 t	-2,64%
Hausmüll Straßensammlung	in Tonnen	47.291 t	46.720 t	47.517 t	47.534 t	45.640 t	-3,98%
Hausmüll Wertstoffhöfe	in Tonnen	5.882 t	6.138 t	6.522 t	6.095 t	6.408 t	+5,14%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Straßensammlung	in Tonnen	8.345 t	8.245 t	8.385 t	8.388 t	8.054 t	-3,98%
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Direktanlieferung	in Tonnen	6.997 t	6.688 t	6.977 t	6.725 t	6.873 t	+2,20%
Laub Straßenreinigung Direktanlieferung	in Tonnen	189 t	116 t	147 t	46 t		-100,00%
Bioabfälle	In Tonnen				596 t *		-100,00%
Kg pro Einwohner	kg	208,05 kg	204,07 kg	208,36 kg	204,74 kg	197,92 kg	-3,33%

b) Output

Bezeichnung der Verbrennungsrückstände	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Insgesamt, davon	in Tonnen	20.373 t	20.803 t	20.970 t	22.128 t	20.398 t	-7,82%
	Anteil am Input in %	29,65%	30,63%	30,15%	32,17%	30,46%	-5,32%
Schlacke, davon	in Tonnen	17.318 t	17.814 t	18.010 t	19.174 t	17.687 t	-7,76%
FE- Metalle, davon	in Tonnen	1.469 t	1.541 t	1.542 t	1.821 t	1.664 t	-8,62%
NE- Metalle, davon	in Tonnen	251 t	310 t	420 t	474 t	490 t	+3,38%
Rauchgasreinigungsrückstände	in Tonnen	2.673 t	2.615 t	2.601 t	2.584 t	2.313 t	-10,49%
Kesselasche	in Tonnen	383 t	374 t	359 t	370 t	398 t	+7,57%

* aufgrund des Hochwassers im Sommer 2021 war die Verwertungsanlage für Bioabfälle der RSAG zeitweise außer Betrieb, sodass die Abfälle in der MVA entsorgt werden mussten.

Legende:

Hausmüll Straßensammlung: Sammlung der Grauen Restabfallbehälter/-tonnen und Beistellsäcke aus Privathaushalten (Pauschale Annahme, dass 85% der gesamten in der Straßensammlung gesammelten Restabfallmenge hier zugeschrieben werden kann).

Hausmüll Wertstoffhöfe: Sammlung von Restabfällen an den Wertstoffhöfen.

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Straßensammlung: Sammlung der grauen Restabfallbehälter/-tonnen und Beistellsäcke aus dem Kleingewerbe (Pauschale Annahme, die auch durch die Abfallanalyse der Bundesstadt Bonn 2020 bestätigt wurde, dass 15% der gesamten in der Straßensammlung gesammelten Restabfallmengen hier zugeschrieben werden können).

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Direktanlieferung: Abfälle aus den Reinigungsarbeiten und Leerung der Papierkörbe durch die Straßenreinigung; aus der Beseitigung von Wilden Müllablagerungen und Reinigung des Umfeldes der Papiercontainerstandorte; Sonderleerungen auf Veranstaltungen; Containerleerungen oder Eigenanlieferungen für/der Ämter der Bundestadt Bonn; Abfälle von Friedhöfen; Direktanlieferungen durch Dritte (größere Mengen Abfälle, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, z.B. aus Privathaushalten, dem Kleingewerbe und Krankenhäuser).

Laub der Straßenreinigung: Maschinell aufgenommenes Laub, welches nicht kompostiert werden kann.

Bioabfälle: Aufgrund des Hochwassers im Sommer 2021 bleibt die Verwertungsanlage für Bioabfälle der RSAG einige Zeit geschlossen und die MVA wurde als alternative Entsorgungsanlage in Anspruch genommen.

Output: Rund 30% der der energetisch Verwertung zugeführten Abfälle verbleiben als Verbrennungsrückstände und werden in auswärtigen Aufbereitungsanlagen behandelt. Die in der Schlacke enthaltenen FE-Metalle und NE-Metalle werden zurückgewonnen.

Beschreibung der Entwicklung:

Die Abfallmengen, die energetisch verwertet wurden sind im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Nach einer stark gestiegenen Menge in den Jahren 2020 und 2021 ist nun ein starker Rückgang zu verzeichnen.

3.2) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Straßensammlung (Tonnen und Bündel), Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Insgesamt, davon	in Tonnen	22.519 t	21.716 t	21.402 t	21.125 t	19.216 t	-9,04%
Straßensammlung	in Tonnen	18.174 t	17.287 t	17.246 t	16.810 t	15.404 t	-8,36%
Depotcontainerstandorte	in Tonnen	3.768 t	3.642 t	3.257 t	3.304 t	2.865 t	-13,29%
Wertstoffhöfe	in Tonnen	577 t	570 t	685 t	800 t	755 t	-5,63%
Sortierreste in Verbrennung *	in Tonnen		217 t	214 t	211 t	192 t	-9,00%
Kg pro Einwohner	in Kg	68,19 kg	65,26 kg	64,12 kg	62,88 kg	56,79 kg	-9,69%

* Sortierreste erstmalig in 2019 ausgewiesen. Vor 2019 keine Angabe über die Menge der Sortierreste möglich.

Papier, Pappe und Kartonagen können die Bonner Haushalte in Blauen Tonnen oder in Bündeln an ihren Grundstücken bereitstellen, wo sie durch die bonnorange AöR eingesammelt und einer Sortieranlage zugeführt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, PPK in aufgestellte Depotcontainer im Bonner Stadtgebiet zu entsorgen oder an den Wertstoffhöfen abzugeben.

Die Bündelsammlung wurde am 31.12.2022 eingestellt.

Beschreibung der Entwicklung:

Die Mengen PPK sind seit Jahren stetig rückläufig aufgrund eines Rückgangs an Druckerzeugnissen.

3.3) Altglas

Containerstandorte, durch Drittfirmen im Auftrag der Dualen Systeme Deutschland gesammelt

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
	in Tonnen	8.454 t	8.120 t	8.412 t	8.549 t	8.185 t	-4,26%
Kg pro Einwohner	in Kg	25,60 kg	24,40 kg	25,20 kg	25,45 kg	24,19 kg	-4,94%

Das Altglas, welches zu den Verpackungsabfällen zählt, können die Bonner Haushalte in aufgestellten Containern im Stadtgebiet entsorgen. Die Abholung und Verwertung erfolgt im Auftrag der Dualen Systeme durch eine Drittfirma.

3.4) Leichtstoffe - Verpackungen (LVP) aus der Gelben Tonne/ den gelben Säcken

Gelbe Tonne/ gelbe Säcke, durch Drittfirmen im Auftrag der Dualen Systeme gesammelt

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
	in Tonnen	11.107 t	11.046 t	11.220 t	10.640 t	10.244 t	-3,72%
Kg pro Einwohner	in Kg	33,64 kg	33,19 kg	33,61 kg	31,67 kg	30,27 kg	-4,41%

Die Leichtverpackungen (Verpackungen aus Kunststoff und Metall) werden über aufgestellte gelbe Tonnen/Behälter oder Gelbe Säcke von den Haushalten entsorgt. Die Abholung und Verwertung erfolgt im Auftrag der Dualen Systeme durch eine Drittfirma.

3.5) Bioabfälle

Biotonnen

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Insgesamt, davon	in Tonnen	16.151 t	15.828 t	16.277 t	17.893 t	15.138 t	-15,40%
in Kompostierung	in Tonnen	16.151 t	15.828 t	16.277 t	17.297 t	15.138 t	
in Verbrennung *	in Tonnen				596 t		
Kg pro Einwohner		48,91 kg	47,56 kg	48,76 kg	51,48 kg	44,73 kg	-13,11%

* aufgrund des Hochwassers im Sommer 2021 war die Verwertungsanlage für Bioabfälle der RSAG zeitweise außer Betrieb, sodass die Abfälle in der MVA entsorgt werden mussten.

Organische Abfälle können die Bonner Bürger*innen in Grünen Tonnen entsorgen. Sie werden durch die bonnorange AöR an den Grundstücken abgeholt und einer Verwertungsanlage zugeführt.

Beschreibung der Entwicklung:

Die Menge der Bio- und Grünabfälle sind stark abhängig von den Witterungsverhältnissen. Aufgrund eines sehr trockenen Sommers 2022 und dazu im Vergleich eines feuchten Sommers 2021, sind die Mengen zwischen diesen beiden Jahren entsprechend rückläufig.

3.6) Grünabfälle

Stationäre und mobile Grünsammelanlagen/Container, Abfahren für Ämter der Stadt, Weihnachtsbaumsammlung

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
	in Tonnen	14.095 t	14.059 t	13.775 t	14.405 t	10.906 t	-24,29%
Kg pro Einwohner		42,68 kg	42,25 kg	41,27 kg	42,88 kg	32,23 kg	-24,83%

Bei Grünabfällen handelt es sich um kompostierbare pflanzliche Abfälle aus dem Garten bzw. aus Grünanlagen (z.B. Rasen- und Heckenschnitt, Äste, Sträucher, Pflanzen und Laub).

Haushalte können kleine und mittlere Mengen ("Kofferraummengen") an stationären und mobilen Sammelstellen oder an den Wertstoffhöfen abgeben. Zudem sammelt die bonnorange AöR nach Weihnachten Tannenbäume aus Haushalten in einer Straßensammlung ein.

Des Weiteren führt die bonnorange AöR für das Amt 67 (Amt für Umwelt und Stadtgrün) der Bundesstadt Bonn die Abfahren auf den Friedhöfen der mit Grünabfällen befüllten Behälter sowie im Auftrag einiger Ämter Abfahren von Containern mit Grünabfällen durch.

Beschreibung der Entwicklung:

Die Menge der Bio- und Grünabfälle sind stark abhängig von den Witterungsverhältnissen. Aufgrund eines sehr trockenen Sommers 2022 und dazu im Vergleich eines feuchten Sommers 2021, sind die Mengen zwischen diesen beiden Jahren entsprechend rückläufig.

3.7) Sperrmüll

Straßensammlung, Wertstoffhöfe

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Insgesamt, davon	in Tonnen	11.608 t	12.700 t	13.713 t	13.593 t	12.175 t	-10,43%
Verwertbare Abfälle	in Tonnen	8.474 t	8.636 t	10.011 t	9.787 t	8.766 t	-10,43%
Sortierreste in Verbrennung	in Tonnen	3.134 t	4.064 t	3.703 t	3.806 t	3.409 t	-10,43%
Kg pro Einwohner	in Kg	35,15 kg	38,16 kg	41,08 kg	40,46 kg	35,98 kg	-11,07%

Sperrmüll wird aus Haushalten bei der Straßensammlung an den Grundstücken abgeholt oder kann an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Nach der Sortierung werden Holz und Federkernmatratzen einer Verwertung zugeführt. Alle weiteren Sortierreste werden in der MVA Bonn energetisch verwertet.

Beschreibung der Entwicklung:

Nach einem deutlichen Anstieg der Sperrmüllmengen in den beiden "Corona-Jahren" 2020 und 2021 ist im Jahr 2022 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

3.8) Inerte Baustellenabfälle (Bauschutt)

Wertstoffhöfe, Abfahren für das Tiefbauamt

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
	in Tonnen	4.941 t	5.563 t	6.255 t	5.838 t	5.376 t	-7,91%
Kg pro Einwohner	in Kg	14,96 kg	16,72 kg	18,74 kg	17,38 kg	15,89 kg	-8,57%

Kleinmengen an Baustellenabfällen (vorwiegend aus privaten, kleinen Umbaumaßnahmen) werden an den Wertstoffhöfen angeliefert. Zudem unternimmt die bonnorange AöR Abfahren von Containern für das Tiefbauamt der Stadt an den Betriebshöfen Weststraße und am Lievelingsweg.

3.9) Straßenkehricht und Laub (maschinell aufgenommen) Straßenreinigung

Straßenreinigung

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Insgesamt, davon	in Tonnen	3.230 t	2.986 t	4.299 t*	4.465 t	4.394 t	-1,59%
Verwerteter Straßenkehricht	in Tonnen	2.636 t	2.105 t	3.275 t	2.995 t	2.854 t	-4,71%
Laub in Kompostierung	in Tonnen	405 t	765 t	877 t	1.424 t	1.540 t	+8,15%
Laub in Verbrennung	in Tonnen	189 t	116 t	147 t	46 t	t	-100,00%
Kg pro Einwohner	in Kg	9,78 kg	8,97 kg	12,88 kg	13,29 kg	12,98 kg	-2,29%

* vorheriger Berechnungsfehler wurde korrigiert - Werte von 2018 und 2019 nicht mit denen ab 2020 vergleichbar.

Die Stadtreinigung der bonnorange nimmt im Zuge ihrer Reinigungsarbeiten der Straßen den Straßenkehrschieber mittels Kehrmaschine maschinell auf. Dieser wird einer Verwertung zugeführt. Das aufgenommene Laub aus der Herbstzeit wird der Kompostierung zugeführt. Unreines Laub kann nicht auf demselben Wege verwertet werden und wurde bis 2021 komplett der MVA zur thermischen Verwertung zugeführt. Im Rahmen der aktuellen Vergabe wird verunreinigtes Laub mit dem sonstigen Straßenkehrschieber zur Sortierung und Verwertung zu einem beauftragten Dritten angeliefert. Manuell aufgenommene Abfälle aus der Reinigung von Gehwegen und Grünanlagen werden hier nicht gelistet, sondern sind unter "Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle" (siehe 3.a erfasst).

3.10) Elektroaltgeräte

Straßensammlung, Wertstoffhöfe, Rote Tonnen

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
Insgesamt, davon		2.130 t	2.047 t	2.122 t	1.916 t	1.570 t	-18,06%
Gruppe 1 - Wärmeüberträger	in Tonnen		441 t	468 t	432 t	416 t	-3,70%
Gruppe 2 -Bildschirme, Monitore	in Tonnen		287 t	267 t	211 t	142 t	-32,70%
Gruppe 3 - Lampen	in Tonnen		15 t	14 t	14 t	14 t	0,00%
Gruppe 4 - Haushaltsgroßgeräte	in Tonnen		662 t	729 t	688 t	499 t	-27,47%
Gruppe 5 - Haushaltskleingeräte und kleine Geräte der IT-Technik	in Tonnen		642 t	645 t	571 t	499 t	-12,61%
Kg pro Einwohner	in Kg	6,45 kg	6,15 kg	6,36 kg	5,70 kg	4,64 kg	-18,64%

Zum 1. Dezember 2018 erfolgte eine Neuaufstellung der Sammelgruppen. Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Sammelgruppen erst ab 2019 möglich.

Elektroaltgeräte aus Haushalten müssen nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes von den Kommunen in verschiedenen Gruppen auf den städtischen Wertstoffhöfen gesammelt werden. Da die Produktverantwortung bei den Herstellern liegt, wird über eine von ihnen eingerichtete zentrale Stelle (Elektro-Altgeräte-Register) die Abholung und Verwertung der Geräte organisiert. Die Kommunen haben jedoch die Möglichkeit im Rahmen einer Optierung die Geräte einzelner Sammelgruppen von einem Fachunternehmen im eigenen Auftrag fachgerecht verwerten zu lassen.

Die bonnorange AöR macht hiervon bei den Haushaltsgroßgeräten und –kleingeräten Gebrauch. Die bonnorange AöR führt zudem die gebührenfreie Abholung von Elektrogroßgeräten aus Bonner Haushalten in Eigenregie durch. Bei der Abholbeauftragung von Elektrogroßgeräten können auch Elektrokleingeräte mit angemeldet und abgeholt werden.

Zusätzlich wurden Rote Tonnen in Rathäusern, bei Institutionen etc. aufgestellt, in denen Elektrokleingeräte kostenfrei entsorgt werden können.

Beschreibung der Entwicklung:

Der Rückgang der Sammelmengen von 2021 zu 2022 geht mit einem deutschlandweiten Rückgang der Sammelmengen einher.

3.11) Altmetall und Alu-Schrott

Wertstoffhöfe, Abfahren für Ämter der Stadt, Werkstatt und Straßenreinigung

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
	in Tonnen	523 t	579 t	595 t	597 t	509 t	-14,74%
Kg pro Einwohner	in Kg	1,58 kg	1,74 kg	1,78 kg	1,78 kg	1,50 kg	-15,35%

Gemischte Metalle und Gegenstände aus Metall aus Haushalten werden an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Verwertung zugeführt.

3.12) Schadstoffhaltige Abfälle

Wertstoffhöfe

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
	in Tonnen	326 t	355 t	371 t	347 t	301 t	-13,26%
Kg pro Einwohner	in Kg	0,99 kg	1,07 kg	1,11 kg	1,03 kg	0,89 kg	-13,88%

Haushalte können schadstoffhaltige Abfälle an den Wertstoffhöfen abgeben. Hierunter fallen neben Farben, Lacken, Pestizide etc. auch asbesthaltige Baustoffe und Batterien.

3.13) Alttextilien

Containerstandorte

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022	Differenz zu 2021
	in Tonnen	554 t	587 t	573 t	368 t	297 t	-19,29%
Kg pro Einwohner	in Kg	1,68 kg	1,76 kg	1,72 kg	1,10 kg	0,88 kg	-19,87%

Die AWO sammelt im Auftrag der bonnorange AöR die Alttextilien in Containern der bonnorange AöR im gesamten Stadtgebiet und übergibt sie an die Verwertungsfirma, die diese einer Sortierung und Verwertung zuführt.

Beschreibung der Entwicklung:

Bereits im Jahr 2021 gab es einen deutlichen Rückgang der Alttextilmengen, welcher einhergeht mit einem bundesweiten Einbruch der Sammelmengen.

3.14) Alt-CDs und -DVDs

Wertstoffhöfe, Rote Tonnen

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022
	in Tonnen	1,46 t	3,52 t	1,27 t	3,84 t	4,16 t
Kg pro Einwohner	in Kg	0,00 kg	0,01 kg	<0,01 kg	0,01 kg	0,01 kg

Alt-CDs und -DVDs werden von der bonnorange AöR an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Verwertung zugeführt. Zudem können CDs und DVDs auch in den Roten Tonnen entsorgt werden.

3.15) Kork

Wertstoffhöfe

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022
	in Tonnen	0,66 t	1,35 t	0,81 t	1,41 t	1,70 t
Kg pro Einwohner	in Kg	<0,01 kg	<0,01 kg	<0,01 kg	<0,01 kg	<0,01 kg

Korken werden von bonnorange AöR an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Weiterverarbeitung zur Wiederverwendung zugeführt.

3.16) Tintenpatronen, Tonerkartuschen und sonstige Druckerpatronen

Wertstoffhöfe

	Einheit	2018	2019	2020	2021	2022
	in Tonnen	3,38 t	4,49 t	4,69 t	5,12 t	5,14 t
Kg pro Einwohner	in Kg	0,01 kg	0,01 kg	0,01 kg	0,02 kg	0,02 kg

Ausgediente Tintenpatronen, Tonerkartuschen und sonstige Druckerpatronen werden von der bonnorange AöR an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Fachfirma zur Wiederverwendung zugeführt.

3.17) Speisefette und -öle

Wertstoffhöfe

	Einheit				2021	2022
	in Tonnen				10,50 t	6,28 t
Kg pro Einwohner	in Kg				0,03 kg	0,02 kg

Speiseöle und -fette werden von der bonnorange AöR an den Wertstoffhöfen gesammelt und einer Fachfirma zur Verwertung zugeführt. Die Erfassung der konkreten Mengen erfolgte erstmals im Jahr 2021.

Mitteilungsvorlage

AÖR-23048 *Drucksache*
Anlage(n)
18.08.2023 *Sitzungstermin*

TOP 1.5.3 Zukunft des Abfallplaners

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

Die bonnorange AÖR wird den Abfallplaner für das Jahr 2025 nicht mehr im Massenversand an alle Haushalte verschicken. Für den gedruckten Abfallplaner wird ein Abo-Modell angeboten.

Sachverhalt:

Um eine zeitgemäße und ressourcenschonende Kommunikation mit den Bonner Bürger*innen sicherzustellen, hat die bonnorange AÖR bei Ihrer Kundenzufriedenheitsbefragung 2023 (die Vorstellung aller Ergebnisse erfolgt in der Verwaltungsratssitzung im November 2023) die Meinung über eine Einstellung des gedruckten Abfallplaners erheben lassen. Eine knappe Mehrheit könnte sich die Einstellung des gedruckten Abfallplaners vorstellen (Ja, auf jeden Fall: 18 % | Eher ja: 27 % | Teils/teils: 19 % | Eher nein: 19 % | Nein, auf keinen Fall: 17 %). Dies korrespondiert mit dem Ergebnis, dass 61 % der Befragten den gedruckten Abfallplaner nicht nutzen und sich die meisten über Abfuhrtermine online (Website: 47 % | App von bonnorange/ Abfallplaner App: 7 %) erkundigen. 33 % gaben an, sich gar nicht nach den Abfuhrterminen zu erkundigen.

Über den Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat die bonnorange AÖR zudem andere Abfallwirtschaftsbetriebe zu deren Praxis zur Mitteilung der Abfuhrtermine befragt. Insgesamt 46 Abfallwirtschaftsbetrieben haben geantwortet:

- 23 sind bereits vollständig auf den digitalen Abfallplaner umgestiegen
- 7 planen den Umstieg
- 16 verschicken weiterhin flächendeckend Print-Produkte (teilweise nur noch ein Info-Blatt)

Bei der Betrachtung der Einwohnerzahlen der jeweiligen Einzugsgebiete, lässt sich feststellen, dass die Schwelle bei etwa 200.000 bis 250.000 Einwohner*innen liegt, bei der Print-Abfallplaner eingestellt werden, bei über 300.000 sind die Kreise und Kommunen (mit Ausnahme des Kreises Pinneberg, der den Ausstieg vorbereitet) bereits auf digitale Abfallplaner umgestiegen.

Für die 36 % der Befragten aus der Kundenzufriedenheitsbefragung, die auf die Frage, ob die sich auch vorstellen könnten, die Abfuhrtermine nur noch online einzusehen bzw. sie sich bei Bedarf selber auszudrucken mit „eher nein“ oder „nein, auf keinen Fall“ geantwortet

haben, soll eine Einstellung des Massenversandes keine Reduktion des Service der bonnorange AÖR darstellen. Damit soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass 3,6 Prozent der Bevölkerung zur Gruppe der „Offliner“ gehören (Online-Studie von ARD und ZDF; https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2022/2210_Beisch_Koch.pdf). Bei 335.375 Einwohner*innen in Bonn wären dann 12.095 offline. Auch für sie sollte ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen werden.

Deshalb wird die bonnorange AÖR sich an dem Best-Practice-Beispiel aus Münster orientieren, wo erfolgreich auf ein Abo-Modell umgestellt wurde. Die bonnorange AÖR wird mit dem Abfallplaner 2024 ankündigen, dass dieser das letzte Mal gedruckt im Massenversand zugestellt wurde, um auf das ressourcenschonende Verfahren „on demand“ umzustellen.

Für Menschen ohne Zugriff auf den digitalen Abfallplaner bieten wir ein Abo für den gedruckten Abfallplaner an, für das sich die Interessierten telefonisch oder per Post beim Kundenservice der bonnorange AÖR anmelden können. Ziel der Maßnahme ist die Reduktion der Papiermenge. Die Umstellung macht sich eins der Prinzipien des Nudgings (bekannt aus der Verhaltensökonomie: Förderung ohne Verbote durch die Wahl der Verhaltensweise mit Alternativen, Transparenz, Freiwilligkeit) zu nutze. Per „Default“ (das gewünschte Verhalten ist die „Standardeinstellung“) werden dann keine Ausdrucke mehr angefertigt und zugleich wird jedem Haushalt eine Wahlmöglichkeit angeboten. Dies ist im bisherigen Massenversandverfahren nicht möglich. Aktive Abmeldungen vom gedruckten Abfallplaner sind zwar grundsätzlich möglich, allerdings nur für ganze Objekte und nicht bedarfsgerecht für einzelne Haushalte.

Risiken / Chancen /Kosten:

- Mit dem Abfallplaner für das Jahr 2024 und vor dem Jahreswechsel 2024/25 muss die Umstellung breit kommuniziert werden, um frühzeitig für Akzeptanz zu werben. Die technischen Voraussetzungen und Prozesse müssen bei der bonnorange AÖR rechtzeitig so angepasst werden, damit ein hoher Automatisierungsgrad besteht, der den Aufwand im Kundenservice möglichst klein hält.
- Im Sinne der Abfallhierarchie hebt die bonnorange AÖR weiteres Potenzial bei der Abfallvermeidung, indem nur benötigte Abfallplaner gedruckt und versendet werden.
- Die Kosten hängen stark von der Anzahl der Abonnements ab. Für die technische Umstellung und die initiale Aufnahme der Bestellungen des gedruckten Abfallplaners wird mit einem Mehraufwand gerechnet, der sich jedoch in der Folgezeit durch das deutlich niedrigere Versandvolumen amortisiert.

Mitteilungsvorlage

AÖR-23049 *Drucksache*
Anlage(n)
18.08.2023 *Sitzungstermin*

TOP 1.5.4 Stadtweite Sauberkeitsaktion „Bonn Picobello“

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:

Der Verband Kommunalen Unternehmen (VKU) hat seinen Mitgliedsbetrieben im Oktober 2020 mitgeteilt, dass die Veranstaltung „Let`s clean up Europe“ an der sich die bonnorange AÖR mit der Stadtsauberkeitsaktion „Bonn Picobello“ beteiligt, ab 2021 in den Zeitraum Oktober bis Ende Februar verlegt werden soll. Dadurch soll verhindert werden, dass die Brut- und Wurfzeiten von Vögeln und anderen Tieren gestört werden.

Seit 2021 wurde „Bonn Picobello“ daher in den Oktober verlegt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Terminänderung generell keine Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Teilnahme gehabt hat.

Vor allem seitens der pädagogischen Einrichtungen hat es bisher immer eine große Beteiligung gegeben.

Bei der Terminauswahl sollen deshalb die Gegebenheiten dieser Einrichtungen berücksichtigt werden. Die Herbstferien sind vom 02.10. – 14.10.2023. Da Teilnehmende aus pädagogischen Einrichtungen ihre Aktionen in der Woche vor dem Aktionstag durchführen, würde ein Termin vor den Ferien, Ende September, also noch in der Brut- und Wurfzeit liegen. In der ersten Woche nach den Ferien muss der Schulbetrieb erst wieder anlaufen, insofern wäre es ungünstig, wenn dann schon Aktionen stattfinden sollen.

Der Aktionstag „Bonn Picobello“ soll daher am 28.10.2023 stattfinden.

Mitteilungsvorlag

AöR 23050 *Drucksache*
Anlage(n)
18.08.2023 *Sitzungstermin*

TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:**2 Nicht öffentliche Sitzung****2.1 Anerkennung der Tagesordnung****2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 12.05.2023****2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen** entfällt**2.4 Vorlagen****2.4.1 Personalangelegenheit** AöR-23058**2.5 Mitteilungen****2.5.1 Ausblick Wirtschaftsplan 2024** AöR-23052**2.5.2 Stand Betriebsprüfung Steuern für die Jahre 2015 - 2018** AöR-23053**2.5.3 Personalberater** AöR-23054**2.5.4 Mitteilung über vergebene Aufträge** AöR-23055**2.5.5 Baumaßnahmen** AöR-23051**2.6 Aktuelle Informationen****2.6.1 Personalangelegenheiten** mündlich**2.7 Sonstiges****2.7.1 Unterstützung der Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Cherson/Ukraine** mündlich